Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1886.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei.
(F. Mitlaff.)

Inhalts-Verzeichniß.

Stück	№		Seite.
1.	1.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 2. Januar 1886 . . . . betreffend: 1) das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. November 1885, 2) die Signalordnung, und 3) die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands von demselben Tage.	1
2.	2.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 19. December 1885, betreffend die Uebereinkunft mit der Königl. Preußischen Staatsregierung wegen Vollstreckung der in den hiesigen Landen erkannten Zuchthausstrafen in Königl. Preußischen Strafanstalten	65
„	3.	**Verordnung** vom 15. Januar 1886, die Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 zu dem Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883	66
„	4.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 19. Januar 1886, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	66
„	5.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 1. Februar 1886, weitere Abänderung der Impf-Formulare betreffend	67
„	6.	**Verordnung** vom 1. Februar 1886, die Pockenstatistik betreffend . .	68
3.	7.	**Verordnung** vom 5. Februar 1886, die Beurlaubung der Gemeindebeamten betreffend	73
„	8.	**Verordnung** vom 26. Februar 1886, die Beschränkung des Taubenhaltens betreffend	74
„	9.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 12. März 1886, die Instruktion für die Leichenwärterinnen betreffend	75
„	10.	**Verordnung** vom 12. März 1886, das Immobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend	75
„	11.	**Ministerial-Verordnung** vom 19. März 1886, die fernere Erweiterung der Hebammen-Instruktion vom 22. December 1875 und vom 1. Februar 1884 betreffend	77
4.	12.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 2. April 1886, betreffend die Aufsicht über die Vergleichsbehörden	79
„	13.	**Bekanntmachung** vom 9. April 1886, betreffend die polizeiliche Verwahrung	80
„	14.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 9. April 1886, die Ausführung der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung betreffend	80
5.	15.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. März 1886, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	121
„	16.	**Verordnung** vom 29. April 1886, die Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes betreffend	128
„	17.	**Nachtrag** vom 6. Mai 1886 zu der Verordnung vom 14. Januar 1884, die geschäftliche Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Amtsgerichten betreffend	138
6.	18.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 21. Mai 1886, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend	139
„	19.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 21. Juni 1886, die Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880 betreffend	140

Stück	№		Seite.
7.	20.	**Verordnung** vom 9. Juli 1886 zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai d. J., betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen .	149
„	21.	**Ministerial-Verordnung** vom 19. Juli 1886, betreffend die Verordnung vom 15. Januar 1886 wegen Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 zu dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter	150
„	22.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 19. Juli 1886, betreffend einen weiteren Nachtrag zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843	151
8	23.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. Juli 1886, betreffend die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen, vom 4. Juni 1886	153
„	24.	**Ministerial-Verordnung** vom 3. August 1886, betreffend die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen im Bezirk der Residenzstadt Rudolstadt	155
„	25.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 14. September 1886, das anderweite Verzeichniß der zur Einleitung und Annahme von Eisenbahn-Schubtransporten nach dem Arnstädter Uebereinkommen vom 15. Mai 1877 befugten Behörden des Vereinsgebietes betreffend	155
9.	26.	**Verordnung** vom 28. October 1886, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend . .	161
10.	27.	**Pferde-Aushebungs-Reglement** vom 3. November 1886	163
11	28.	**Gesetz** vom 2. December 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben	199
„	29.	**Gesetz** vom 2. December 1886, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe	201
„	30.	**Gesetz** vom 2. December 1886, die Abänderung des Art. 54 der neuen Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876 betreffend	202
„	31.	**Gesetz** vom 2. December 1886, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 20. October 1880 über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilproceßordnung und zur Konkursordnung vom 1. Mai 1879 . . .	203
„	32.	Gesetz vom 2. December 1886, betreffend eine Erweiterung des Gesetzes vom 28. März 1879 über die polizeiliche Strafffestsetzung und Strafanforderung	204
„	33.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 22. November 1886, einen Nachtrag zu dem Statut der Bezirksparkasse in Königsee betreffend . . .	205
12	34.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 2. December 1886, betreffend den mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungs-Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsvertrag vom 12. Juni 1885	207
„	35.	**Gesetz** vom 11. December 1886, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1885 wegen Abänderung des Abschnitts V des Sportelgesetzes über die Separatgebühren vom 4. März 1859.	212
„	36.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 15. December 1886, eine Erweiterung des §. 27 der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 betreffend	214
13.	37.	**Verordnung** vom 18. December 1886, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Sportelkassen-Rechnungswesen vom 18. Januar 1856 .	215

1886.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1886.

Nr. 1.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1886,

betreffend

1) das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. November 1885,
2) die Signalordnung und
3) die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, von demselben Tage.

Die in der Beilage zu Nr. 50 des Centralblattes für das deutsche Reich vom Jahre 1885 abgedruckten Bekanntmachungen vom 30. November 1885, betreffend

1) das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands,
2) die Signalordnung und
3) die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,

werden hierdurch nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Januar 1886.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 12. Januar 1886.

Bekanntmachung,

betreffend

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das

Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§. 46 Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen

Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniß stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe §. 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht sein, welches die Grenze angiebt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8 Abs. 1 und §. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkeſſel muß ſich eine Einrichtung zum Anſchluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belaſtung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß verſehen ſein:

1. mit mindeſtens zwei zuverläſſigen Vorrichtungen zur Speiſung des Keſſels, welche unabhängig von einander in Betrieb geſetzt werden können, und von denen jede für ſich während der Fahrt im Stande ſein muß, das zur Speiſung erforderliche Waſſer zuzuführen. Eine dieſer Vorrichtungen muß außerdem geeignet ſein, beim Stillſtande der Lokomotive den Waſſerſtand im Keſſel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindeſtens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe im Innern des Keſſels. Bei einer dieſer Vorrichtungen muß die Höhe des Waſſerſtandes vom Stande des Führers ohne beſondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zuläſſig niedrigſten Waſſerſtandes angebracht ſein;
3. mit wenigſtens zwei vorſchriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine ſo eingerichtet ſein ſoll, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maß geſteigert werden kann. Die Konſtruktion dieſer Sicherheitsventile iſt derartig einzurichten, daß denſelben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich iſt;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverläſſig und ohne Anſtellung beſonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zuläſſige Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 9.

Reviſion der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als ſicher befunden ſind. Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung über den Druck der äußeren Atmoſphäre, ſowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Keſſels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müſſen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weiſe an der Lokomotive bezeichnet ſein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrolmanometer jeder Zeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§. 10.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vor-

richtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreises geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d. h. solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerstande in Thätigkeit gesetzt werden können.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient sein, daß durch die letzteren

			bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
auf Horizontalen wie auf Neigungen	bis 1 : 500	einschl.	mindestens der 8. Theil,	der 12. Theil,
auf Neigungen von 1 : 500	ausschl.	„ 1 : 300	„ „	„ 6. „ „ 10. „
„ 1 : 300	„ „	„ 1 : 200	„ „	„ 5. „ „ 8. „
„ 1 : 200	„ „	„ 1 : 100	„ „	„ 4. „ „ 7. „
„ 1 : 100	„ „	„ 1 : 60	„ „	„ 3. „ „ 5. „
„ 1 : 60	„ „	„ 1 : 40	„ „	„ 2. „ „ 4. „

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den 6. Theil und
auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den 5. Theil
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§. 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen

sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.
Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.
Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30000 Kilometer.

§. 18.
Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;

c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke;
d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) die Länge des Radstandes;
f) das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.
Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20.
Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren

Bahnhöfen müſſen die Zeitangaben ſowohl von dem Zugange zu demſelben als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar ſein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeiſter und Bahnwärter müſſen im Dienſt beſtändig eine richtig gehende Uhr bei ſich tragen.

§. 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgeleiſigen Bahnſtrecken ſollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleis befahren.

(2) Bereits beſtehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der beſtehenden Fahrweiſe ſind Ausnahmen zuläſſig:

1. nach vorgängiger Verſtändigung zwiſchen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleisſperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde zwiſchen einer Station und einer auf der anſchließenden freien Bahnſtrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anſchlußgeleiſes;
2. unter Verantwortlichkeit des dienſtthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hilfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachſchieben eines Zuges gedient haben.

§. 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze ſich eine führende Lokomotive nicht befindet, iſt, ſofern nicht von der Aufſichtsbehörde weitere Einſchränkungen beſtimmt werden, in folgenden Fällen geſtattet:

a) bei langſamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;

b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufſichtsbehörde feſtgeſtellten Bedingungen, bei Zügen nach benachbarten Gruben oder ſonſtigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im §. 26 dafür zugelaſſenen Geſchwindigkeit.

(2) Das Nachſchieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze iſt nur zuläſſig:
zum Erſteigen ſtark geneigter Bahnſtrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im §. 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des diensthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;

für Arbeitszüge:

a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,

b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 24).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,

b) durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken;

c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;

d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind, und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden, jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§. 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bildung und Revision der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1000 Meter muß der letzte Wagen

eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12 Abs. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48 Abs. 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12 Abs. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§. 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.
Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.
Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens ¼ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.
Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.
Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.
Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator

geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt und die Bremſe angezogen ſein. Die Lokomotive muß dabei ſtets unter ſpezieller Aufſicht ſtehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen ſind zur Vermeidung unbeabſichtigter Bewegung mittelſt Vorlagen, Bremſen oder anderer Vorrichtungen ſo feſtzuſtellen, daß ſie nicht in Bewegung geſetzt werden können.

§. 40.
Zugſignale.

(1) Jeder geſchloſſen fahrende Zug muß mit Signalen verſehen ſein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß deſſelben erkennen laſſen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schluſſe eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternenſignal angebracht ſein.

(3) Jeder Ingangſetzung der Lokomotiven muß ein Achtungsſignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge ſignaliſirt.

(5) Auch Dräſinen und Materialien-Transportwagen (§. 36 Abſ. 2) auf freier Bahn müſſen im Dunkeln angemeſſen beleuchtet ſein.

§. 41.
Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müſſen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn iſt fahrbar,
2. der Zug ſoll langſam fahren,
3. der Zug ſoll halten.

§. 42.
Signale des Zugperſonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremſer müſſen ein Nothſignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.
Signale des Lokomotivperſonals.

Die Lokomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremſen anziehen,
3. Bremſen loslaſſen.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§. 46.

Weichen in Hauptgeleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug

gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem diensthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind,

welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§. 49.

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Be-

fähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§. 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzünd-

bare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65.

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr.

Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22

Absatz 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebs-Inspektoren,
3. Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Verwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofs-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorge-

schriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Instruktion.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und

c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§. 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

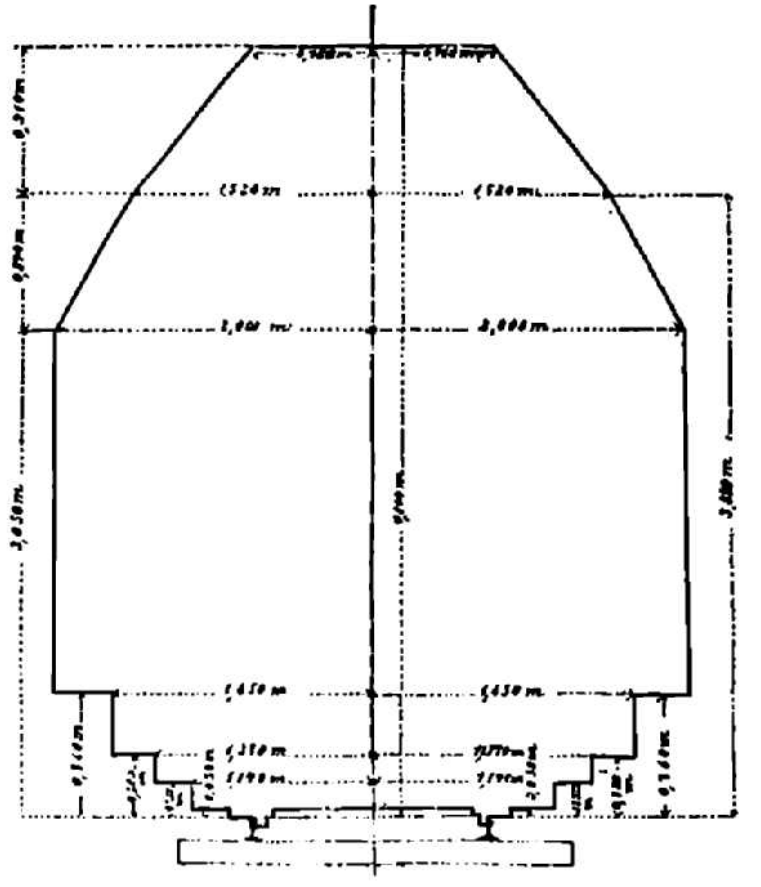

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

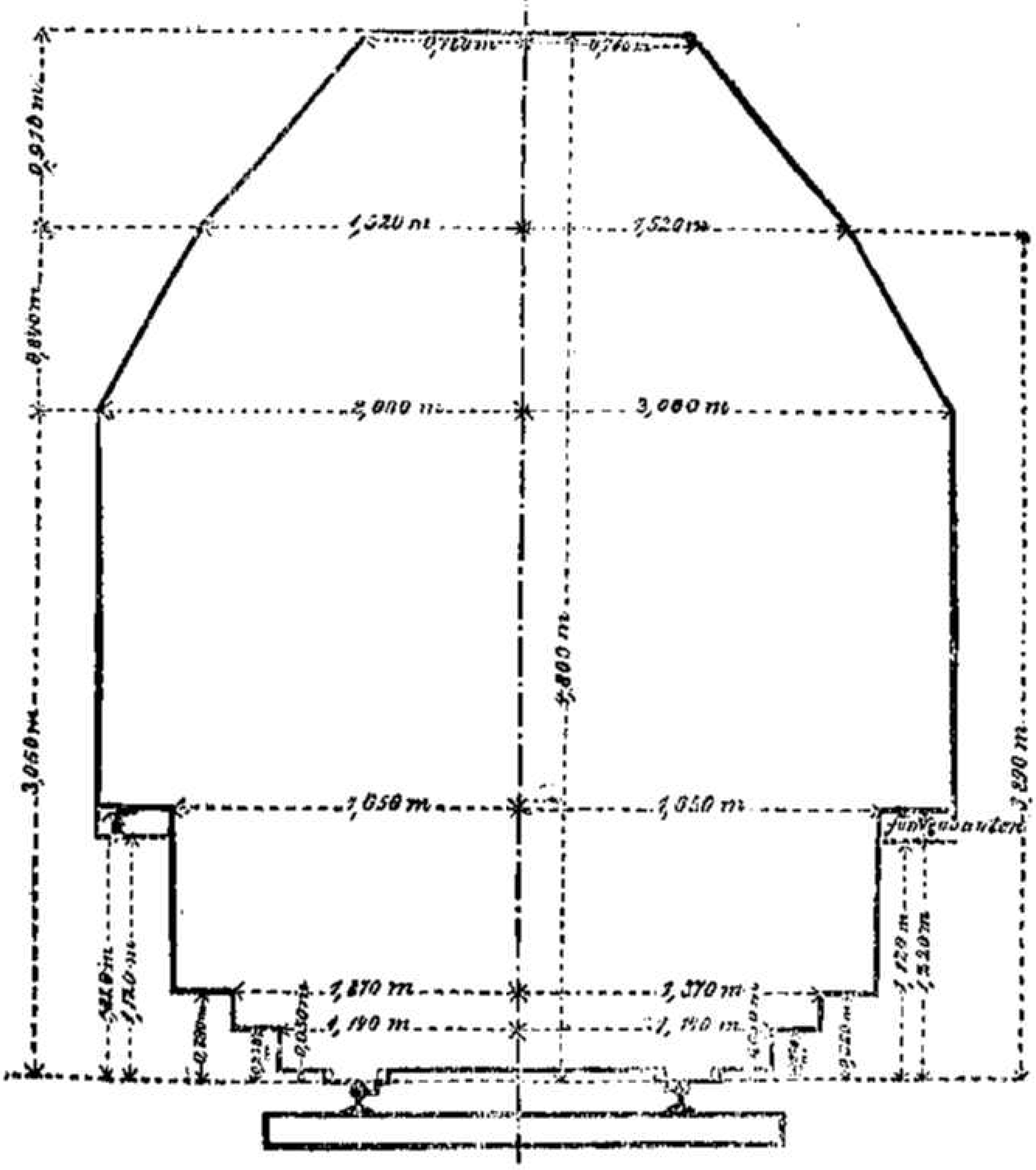

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

Bekanntmachung,

betreffend

die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1 a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

3a. langer, langer, langer, langer Ton,

4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,

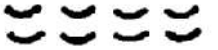

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet sein.	Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letztes weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

5a. Der Zug darf ungehindert paſſiren (Fahrſignal).

bei Tage:
Rechtsſeitiger Telegraphenarm ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

6a. Der Zug ſoll langſam fahren.

bei Tage:
Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmaſt befeſtigt.

bei Dunkelheit:
Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

7a. Der Zug ſoll halten (Haltſignal).

bei Tage:
Rechtsſeitiger Telegraphenarm wagerecht geſtellt.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

Die optiſchen Signale am Blockſtationstelegraphen, welche in der Ruheſtellung „Halt" zeigen müſſen, ſind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

bei Tage:
Rechtsſeitiger Telegraphenarm ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.

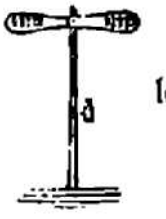

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen. — Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen. — Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt. — Drei markirte Schläge.

b. Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahnhöfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

bei Tage:
Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.

bei Tage:
Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtssignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit dem Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht).

14. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

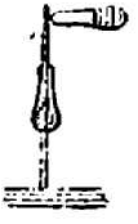

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

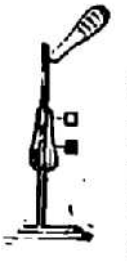

bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht).

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

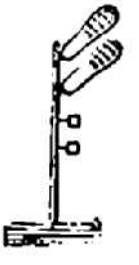

bei Dunkelheit:
Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Einzelfalle zulässig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung.

15. In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um einer Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abschlußtelegraphen zu bringen.

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

D. Der Zug darf einfahren

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei

bei Tage:
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:
Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt

bei Tage:
Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

a. wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:
Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:
Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.

bei Tage:
Kein besonderes Zeichen.

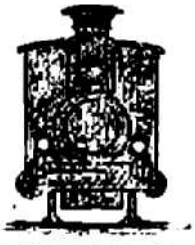

bei Dunkelheit:
Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal)

bei Tage:
An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

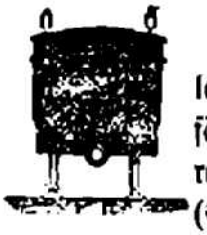

bei Dunkelheit:
An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach

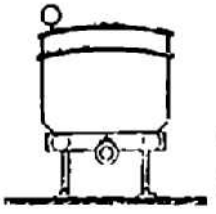

bei Tage:
Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desſelben.

bei Dunkelheit:
Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeſchriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengeſetzter Richtung

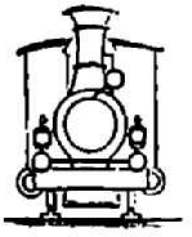

bei Tage:
Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

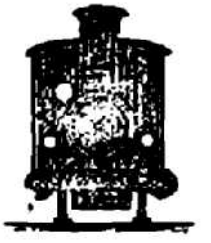

bei Dunkelheit:
Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung iſt zu revidiren

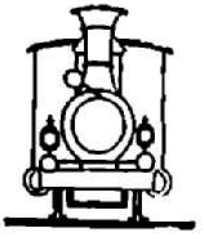

bei Tage:
Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:
Kein beſonderes Signal.

23. Der Bahnwärter ſoll ſofort ſeine Strecke revidiren

bei Tage:
Ein Schaffner ſchwingt ſeine Mütze oder einen anderen Gegenſtand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:
Ein Schaffner ſchwingt ſeine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugperſonals.

Die akuſtiſchen Signale des Zugperſonals ſind zu geben wie folgt

a. mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungsſignal).	Ein mäßig langer Pfiff.
25. Bremſen anziehen.	
a. mäßig.	Ein kurzer Pfiff.
b. ſtark.	Drei kurze Pfiffe ſchnell hintereinander.
26. Bremſen loslaſſen.	Zwei mäßig lange Pfiffe ſchnell hintereinander.

b. mit der Mundpfeife:

27. Das Zugperſonal ſoll ſeine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff.
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe.

V. Rangirſignale.

a. Akuſtiſche, mit der Mundpfeife oder dem Horn, ſind in folgender Weiſe zu geben.

29. Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton.
30. Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne.
31. Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne ſchnell hintereinander.

b. Optiſche ſind in nachſtehender Weiſe mit dem Arm zu geben.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
29 a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
30 a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31 a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

   Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.
3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend

die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. Js. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spur-

erweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 7.

Gefälle.

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 8.

Gefällwechsel.

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Gleis hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Verrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigungen der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen

und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wachsenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit auf schlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Bedürfnißanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§. 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt,

daß das Rampengeleiſe für die Vorführung von mindeſtens 20 Wagen anſtandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterſchuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterſchuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleiſen ſoll 1,120 m über Schienenoberkante nicht überſteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterſtationen iſt eine Vorrichtung anzubringen, mittelſt welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zuläſſigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21.

Waſſerſtationen.

(1) Die für eine Bahnſtrecke innerhalb eines beſtimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfniſſen erforderliche Waſſermenge kann von der Aufſichtsbehörde feſtgeſetzt werden. Die Waſſerſtationen ſind angemeſſen zu vertheilen.

(2) Jeder Waſſerkrahn muß in der Minute mindeſtens ein Kubikmeter Waſſer liefern können.

(3) Die Ausgüſſe der Waſſerkrahne ſollen mindeſtens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkſtätten.

Von jeder Eiſenbahnverwaltung iſt Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln ſicher und ſchnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüſtung der Eiſenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle feſten Theile der Lokomotiven, Tender, Perſonen-, Poſt-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn paſſirenden Betriebsmittel dürfen höchſtens die Grenzen des nachſtehend beſchriebenen Profils erreichen (ſiehe Anlage C). Dasſelbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall

einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Gleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen, reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:
   a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante;
   b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;

2. bei Lokomotiven außerdem:
   a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.
   b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als 2 Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§. 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Raddruck.

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7000 kg betragen.

§. 30.

Zug- und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1 065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll

von Mitte zu Mitte 1750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des eines Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1357 mm und höchstens 1363 mm betragen.

(4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse

an dieſer gemeſſen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zuläſſigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern ſechsrädiger Lokomotiven iſt jedoch ein Geſammtſpielraum (bei übrigens gleichem lichten Abſtande zwiſchen den Rädern) bis 40 mm zuläſſig.

§. 37.

Raddurchmeſſer.

(1) Der Raddurchmeſſer der Tender und Wagen mit Ausſchluß der Radreifenſtärke ſoll mindeſtens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmeſſer der Triebräder der Lokomotiven, in der Lauffläche gemeſſen, ſoll ſo groß ſein, daß nachſtehende Kolbengeſchwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überſchritten werden:

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern.	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeſchwindigkeit in der Minute	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute .	260	200	160

(3) Größere Kolbengeſchwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Abſatz 2 dieſes Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde bei ſolchen Lokomotiven Anwendung finden, durch

deren Konstruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§. 38.

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsschenkelmitten nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältniß zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen:

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Bruttobelastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4300
105	66	156	5000
110	70	162	5800
115	74	166	6600
120	78	170	7500
125	82	174	8500
130	86	178	9600
135	90	182	10700
140	94	185	12000
145	98	188	13200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I
   a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II
   a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§. 40.

Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

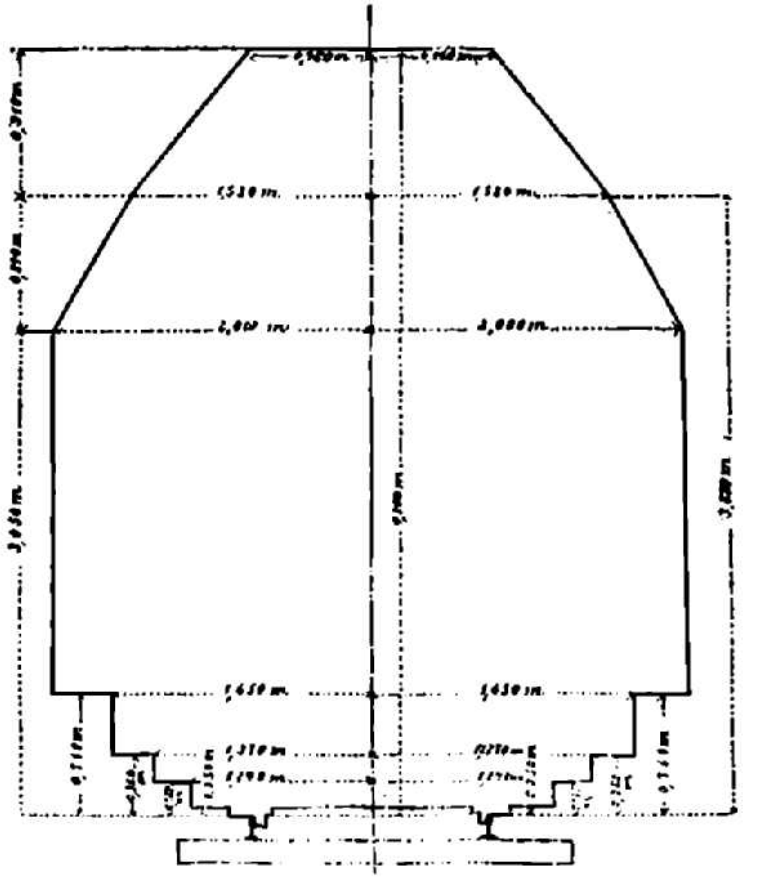

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die nebenstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die Bahnhöfe und Haltestellen.

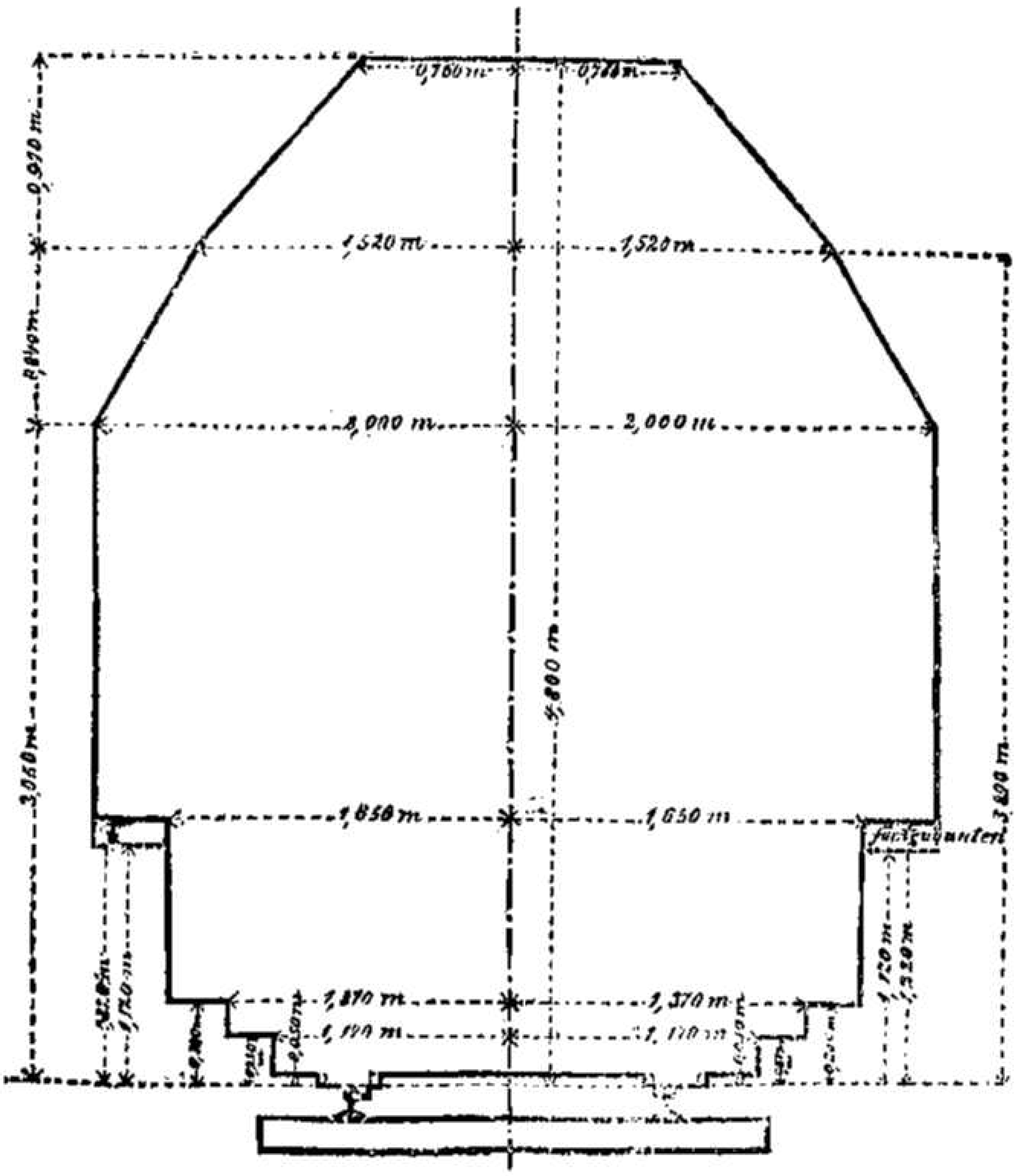

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

Anlage C.

Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.

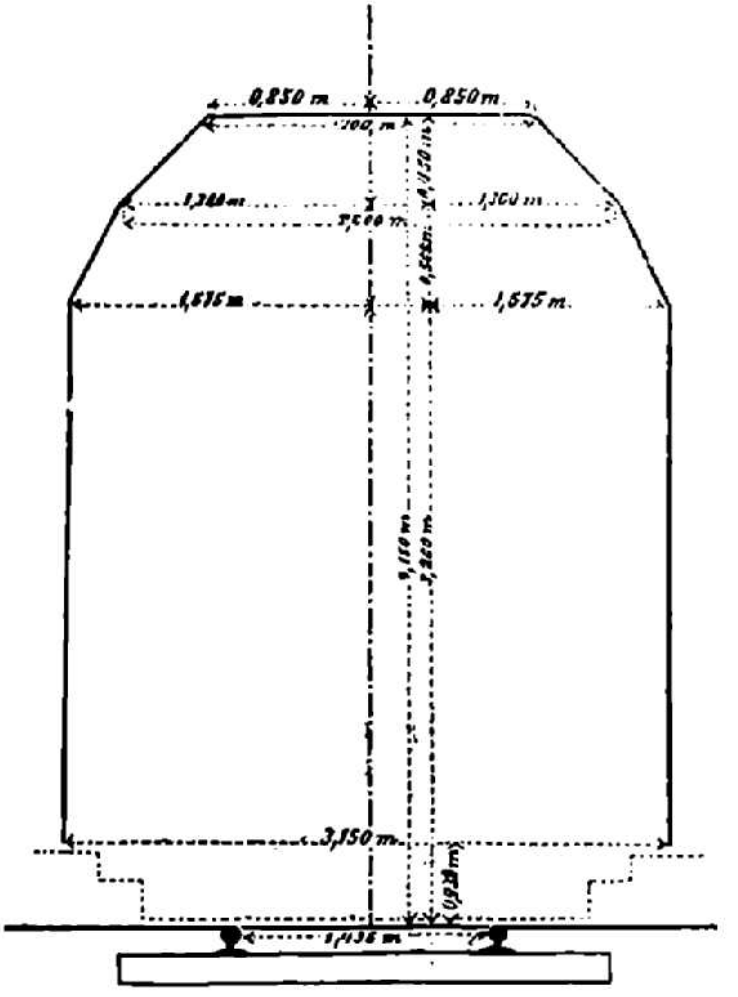

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
2. Stück vom Jahre 1886.

№ III.
Ministerial-Bekanntmachung
vom 19. December 1885.
betreffend die Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen Vollstreckung der in den hiesigen Landen erkannten Zuchthausstrafen in Königlich Preußischen Strafanstalten.

Die Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Staatsregierung vom 31. Juli 1868 wegen Vollstreckung der in den hiesigen Landen erkannten Zuchthausstrafen in Königlich Preußischen Strafanstalten (Gesetz-Samml. S. 379) ist dahin ergänzt bezüglich abgeändert worden, daß weibliche Strafgefangene katholischer Konfession fortan nicht mehr in das Zuchthaus zu Delitzsch, sondern in die Strafanstalt zu Luckau einzuliefern sind.

Rudolstadt, den 19. December 1885.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 9. Februar 1886.

№ III.

Verordnung

vom 15. Januar 1886,

die Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 zu dem Reichs-Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird der Schlußsatz der Ziffer 8 der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 27) zu dem Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Sind in dem Bezirke hieländischer Landrathsämter eingeschriebene und sonstige Hülfskassen domicilirt, die den im §. 75 des Gesetzes aufgestellten Anforderungen entsprechen und ihre Wirksamkeit auf das Gebiet anderer Bundesstaaten erstrecken, so ist bei der vorgeschriebenen Einsendung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen an das Kaiserliche statistische Amt in Berlin auf jeder Uebersicht, welche eine eingeschriebene oder sonstige Hülfskasse betrifft, zu vermerken, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, und in diesem Falle, sofern sich der Kassenbezirk über den Bezirk des Landrathsamts erstreckt, der Bezirk der Kasse zu bezeichnen.

Rudolstadt, den 15. Januar 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ IV.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Januar 1886,

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 109) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. Januar 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Abänderung der Postordnung
vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Stephan.

№ V.

Ministerial-Bekanntmachung
vom 1. Februar 1886,
weitere Abänderung der Impf-Formulare betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1885 beschlossen, daß an Stelle der Bemerkung unter Nr. IV der Formulare V und VI, sowie unter Nr. III des Formulars VII zum Impfgesetze (Gesetz-Samml. 1879 S. 2—11) folgende Bemerkung tritt:

Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat

sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezüglich Bläschen an den Impfstellen.

Rudolstadt, den 1. Februar 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

M. VI.

Verordnung

vom 1. Februar 1886,

die Pockenstatistik betreffend.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni vor. Js. und auf Grund eines Vorschlags der Commission zur Berathung der Impffrage, betr. die Herstellung einer Statistik der Todesfälle und der Erkrankungen an den Pocken, wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** unter Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), betr. die Listenführung über die an den Blattern erkrankten resp. verstorbenen Personen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Anzeigen über alle Erkrankungsfälle an den Blattern oder Varioliden sind von den in der Verordnung vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Samml. S. 75) §. 1 bezeichneten Personen, in der dort vorgeschriebenen Frist bei Vermeidung der im §. 327 des Strafgesetzbuchs verordneten Strafe bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese ordnet unverzüglich die erforderlichen Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit und da nöthig auch zur Fürsorge für die Kranken an und macht gleichzeitig dem Bezirks-Physikus von dem Falle Mittheilung.

§. 2.

Der Bezirks-Physikus trägt den Fall in eine nach dem nachstehenden Formulare einzurichtende Meldekarte ein, die auf sein Erfordern von dem den Kranken behandelnden Arzte zu ergänzen und zu vervollständigen sowie zu unterzeichnen ist.

Sämmtliche Aerzte sind bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 100 Mark verpflichtet, den desfallsigen Aufforderungen der Bezirks-Physiker unverzüglich zu entsprechen und die zur Vervollständigung ihnen zugegangene Meldekarte umgehend ausgefüllt zurückzuschicken.

§. 3.

Die Bezirks-Physiker haben die Meldekarten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, dieselben da nöthig zu berichtigen und zu ergänzen und sie endlich mit dem Revisionsvermerke zu versehen. Alsdann sind dieselben an das Landrathsamt einzuschicken. Bei Todesfällen an Pocken ist die Meldekarte innerhalb 8 Tagen nach dem Todesfalle auszufüllen und einzusenden. Sind im Laufe des Jahres Pockenerkrankungen nicht vorgekommen, so ist ein Vacatschein einzureichen.

§. 4.

Die Landrathsämter reichen die bei ihnen im Laufe des Jahres eingegangenen Meldekarten und Vacatscheine bis zum 15. Januar bei dem Ministerium ein und letzteres befördert dieselben bis zum 1. März an das Kaiserliche Gesundheitsamt, wobei die Todesfälle (die Mortalitätsstatistik) von den bloßen Pockenerkrankungen getrennt gehalten werden.

§. 5.

Die Formulare zu den Meldekarten sind von den Landrathsämtern zu beziehen.

Rudolstadt, den 1. Februar 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

1886.

Meldekarte
für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: *Rudolstadt.*
Landrathsamtsbezirk: *Rudolstadt.*
Staat: *Schwarzburg-Rudolstadt.*
Wohnung des Erkrankten: *Am Markt No. X.*

---

1. **Vor- und Familiennamen** des Erkrankten: *Martin Schulz.*
2. **Geschlecht:** männlich *ja.* weiblich —
3. **Alter:** geb. den *2. Februar 1845* (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? *41 Jahre.*)
4. **Geburtsort:** *Danzig.* Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.) *Danzig.*
   für außerhalb des Staates Geborene: Geburtsland —
5. **Genaue Bezeichnung des Hauptberufs:** *Schlosser.*
   Stellung im Hauptberuf (z. B. selbständig, Geselle ꝛc.): *Geselle.*
   Ort der Beschäftigung: *Maschinenfabrik, Mauerstrasse 6.*
6. Für **Zugereiste** ist anzugeben: wann zugereist? — woher? —
7. **Datum der Erkrankung:** *10. Juni 1885.*
   „ „ angefangenen ärztlichen Beobachtung: *13. Juni 1885.*
   „ „ etwaigen Aufnahme in ein Krankenhaus: *13. Juni 1885.*
   in welches? *Landes-Heil- und Pflege-Anstalt in Rudolstadt.*
8. **Impfverhältniß:** Mit Erfolg geimpft? *ja.* wann? *im 1. Lebensjahre.*
   a) Sind **deutliche** Impfnarben vorhanden? *nein.* wie viele? —
   b) Sind **undeutliche** Impfnarben vorhanden? *ja.* wie viele? *drei.*
   Ohne Erfolg geimpft? — Durch welche Ermittelung festgestellt? —
   Revaccinirt? *ja.* in welchem Lebensalter zum letzten Male? *im 21. Jahre.*

Mit Erfolg? — Ohne Erfolg? *ja.* Durch welche Ermittelung festgeſtellt? *Durch Aussage des Kranken.*

Iſt der Erkrankte Soldat geweſen? *ja.* wann? *im Alter von 21–23 Jahren.*

Iſt Patient bereits pockenkrank geweſen? *ja.* wann? *im Alter von 10 Jahren.*

Sind deutliche Pockennarben vorhanden? *nein.* wo? —

9. **Verlauf und Dauer der Krankheit:**

Diagnoſe: diſkrete? *ja.* confluirende? — hämorrhagiſche? —

Pocken ſchwer? — leicht? *ja.*

Wie lange iſt Patient krank geweſen? *16 Tage.*

Sind Nachkrankheiten beobachtet? *nein.* welche? —

Geſtorben: wann? — wo? (in der Wohnung, im Krankenhauſe ꝛc.) —

10. **Iſt Anſteckung nachgewieſen?** *ja.* Wie erfolgte dieſelbe? *S. hatte 12 Tage vor ſeiner Erkrankung ſeinen pockenkranken Bruder im Krankenhause besucht.*

Wohnort: *Rudolstadt.* Datum: den *1. Juli* 1885.

Unterſchrift: *Dr. X.*
(des behandelnden Arztes).

Vermerk des zuſtändigen Medicinalbeamten:

Rev. 15. August 1885.
Dr. X. Bezirks-Physikus.

Inſtruktion zur Ausfüllung umſtehend.

Instruction zur Ausfüllung der umstehenden Karte.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte bezw. Zahlen **auf den vorgeschriebenen Linien.**

Zur Ueberschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medicinalpolizeiliche Erhebungen in größeren Orten empfiehlt es sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. V. = Vorderhaus; H. = Hinterhaus; St. = Stockwerk; K. = Keller.

Zu Frage 5 Absatz 1: Für **nicht erwerbsfähige,** bezw. nicht selbständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder ꝛc.), ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Zu Frage 5 Absatz 3: Die Eintragung über den **Ort der Beschäftigung** soll ersichtlich machen, **ob der Erkrankte regelmäßig außerhäuslich,** etwa in einer **Fabrik,** Werkstatt u. dergl. (**welcher Art** — z. B. Papierfabrik — und wo gelegen?) beschäftigt war, oder ob er eine **Schule** besuchte und **welche?**

Zu Frage 7 Absatz 1: Für die Feststellung des Datums der Erkrankung ist der im Beginn auftretende Schüttelfrost maßgebend. Fehlt derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Symptome der Beginn der Erkrankung datirt wurde.

Zu Frage 8: Ueber das Impfverhältniß werden die Angaben, wenn die Aerzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders werthvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebniß, dann ist anzugeben, ob die Antworten auf Angaben des Patienten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impfschein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1886.

№ VII.

Verordnung,

die Beurlaubung der Gemeindebeamten betreffend,

vom 5. Februar 1886.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und im Hinblick auf die Artikel 18, 100, 148 ff., 166, 170 der Gemeindeordnung (Ges. S. 1876 S. 69), sowie auf §. 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Ges. S. S. 369) wird über die Beurlaubung der Gemeindebeamten Folgendes bestimmt:

§. 1.

Jede Entfernung vom Amte setzt voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt ist.

§. 2.

Die Gemeindevorstände (Bürgermeister und Schultheißen) können auf die Dauer von 8 Tagen sich selbst beurlauben; sie haben aber von einer längeren als dreitägigen Abwesenheit vom Amte dem zuständigen Landrathsamte Anzeige zu machen.

Zu längeren Entfernungen vom Amte ist Urlaub erforderlich. Die Urlaubsverwilligung erfolgt

1) bis zur Dauer von 14 Tagen durch das vorgesetzte Landrathsamt,
2) auf längere Dauer durch das Ministerium.

Ausgegeben in Rudolstadt am 7. April 1886.

§. 3.

Alle übrigen Gemeindebeamten bedürfen zu jeder Entfernung vom Amte des Urlaubs und zwar

1) des Gemeindevorſtandes auf die Dauer von 14 Tagen,
2) des Stadt- bezw. Gemeinderaths auf längere Zeit.

Rudolſtadt, den 5. Februar 1886.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ VIII.

Verordnung

vom 26. Februar 1886,
die Beſchränkung des Taubenhaltens betreffend.

Mit Höchſter Genehmigung **Sereniſſimi** und auf Grund des Geſetzes vom 9. März 1855 (Geſetz-Samml. S. 48) wird zur Durchführung des Geſetzes vom 28. März 1885, das Halten frei umherfliegender Tauben betreffend (Geſ.-S. S. 9) verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft wird beſtraft:
wer den zur Beſchränkung und Regelung des Rechts, frei umherfliegende Tauben, ſogen. Feldflüchter, zu halten, auf Grund des Geſetzes vom 28. März 1885 erlaſſenen örtlichen oder allgemeinen Beſtimmungen zuwiderhandelt.

Auch kann die Einziehung der verbotswidrig gehaltenen Tauben ausgeſprochen werden.

Rudolſtadt, den 26. Februar 1886.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ IX.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. März 1886,

die Instruktion für die Leichenwärterinnen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird die Bestimmung in §. 1 Abs. 2 der Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Regierung und des Fürstlichen Consistoriums vom 7. September 1860, betreffend die Instruktion für die Leichenwärterinnen (Ges.-S. S. 104), wonach bei der Leiche eines nicht über 6 Wochen alten Kindes auch eine Hebamme den Dienst der Leichenwärterin versehen kann, hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 12. März 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ X.

Verordnung

vom 12. März 1886,

das Immobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9 März 1855 (Ges.-S. S. 48) wird unter Aufhebung der für die Fürstliche Unterherrschaft bezüglich der Gebäudeversicherung erlassenen Verordnung vom 17. December 1834 und der Bestimmung Nr. 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1844 (Ges.-S. S. 59) für den ganzen Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1854 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen (Ges.-S. S. 57) mit deren Abänderungen und bezüglich Erweiterungen in den Verordnungen vom 30. December 1880 (Ges.-S. 1881 S. 2)

und vom 15. Mai 1885 (Geſ.-S. S. 23) werden auch diejenigen Verſicherungen von Immobilien ausgedehnt, die bei anderen Verſicherungsanſtalten als der Magdeburger Land-Feuerſocietät genommen werden:

Dabei ſind insbeſondere folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Auch Gegenſtände des Immobiliar-Vermögens dürfen nicht höher als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Verſicherungsnahme verſichert werden (§. 1 der Verordnung vom 9. März 1854).
2) Wer unbewegliches Eigenthum verſichern laſſen will, hat dem Gemeindevorſtande ein Verzeichniß der zu verſichernden Gegenſtände mit beigefügter Taxe zur Prüfung und Ausſtellung des Zuläſſigkeitsatteſtes vorzulegen (§. 3 derſelben Verordnung).
3) Der Agent darf eine Police oder einen Prolongationsſchein zu derſelben erſt dann aushändigen, wenn die Gemeindebehörde die Zuläſſigkeit der Verſicherung amtlich beſcheinigt hat (§. 2 derſ. Verordnung).
4) Verweigert der Gemeindevorſtand das Zuläſſigkeitsatteſt oder verlangt er die Herabſetzung der gemachten Werthangaben, weil ſie den gemeinen Werth überſchreiten, ſo ſteht dem Verſicherungsnehmer der Recurs an das Landrathsamt mit 10tägiger Friſt zu. Das Landrathsamt entſcheidet endgiltig (§. 4 derſ. Verordn.).
5) Die Ortsbehörden haben für die Immobiliarverſicherung nach dem Schema für die Mobiliarverſicherung Cataſter anzulegen, in welche Verſicherung und Prolongation einzutragen ſind (§. 6 derſ. Verordn.).
6) Mit Geldſtrafe von dreißig bis dreihundert Mark oder mit Haft wird beſtraft:
   a) wer als Agent die amtliche Genehmigungserklärung des Gemeindevorſtandes einzuholen verabſäumt oder eine Ueberverſicherung begünſtigt,
   b) wer als Verſicherter bei Abſchluß des Verſicherungsvertrags wiſſentlich eine Ueberverſicherung genommen hat, ſofern auf dieſe Handlungen nicht die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs Anwendnng finden.
7) Für die Zuläſſigkeitsatteſte wird eine Gebühr von 30 Pfennig zur Gemeindekaſſe erhoben (Sportelgeſetz, Geſ.-S. 1868 §. 65 Nr. 10 S. 286).

Rudolſtadt, den 12. März 1886.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

№ XI.

Ministerial-Verordnung

vom 19. März 1886,

die fernere Erweiterung der Hebammeninstruktion vom 22. Dec. 1875 und vom 1. Februar 1884 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird zu der Instruktion für die Orts- und Bezirks-Hebammen vom 22. December 1875 (Ges.-S. S. 296) und vom 1. Februar 1884 (Ges.-S. S. 9) zusätzlich weiter verordnet, was folgt:

1) Zu §. 15 der Instruktion.

Es ist den Hebammen untersagt, bei Kinderleichen den Dienst der Leichenwärterin zu versehen und bei der Beerdigung von Kinderleichen das Tragen derselben zu übernehmen. Satz 2 des §. 15 der Instruktion wird aufgehoben.

2) Zu §. 22 der Instruktion.

Es ist den Hebammen untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde gebrauchten Waschstücke (Unterlagen, Stopftücher, Betttücher, Hemden und dergl.) zu waschen oder sonst zu reinigen.

3) Zu §. 20 Nr. 6 der Instruktion (Nr. 7 der Verordnung vom 1. Februar 1884).

Beim Eintritt einer fieberhaften Wochenbett-Erkrankung hat sich die Hebamme auf Erfordern des Physikus des ferneren Besuchs der erkrankten Wöchnerin zu enthalten und sich der vom Physikus vorgeschriebenen Desinfektion zu unterziehen, bevor sie ihre Besuche bei anderen Wöchnerinnen oder Schwangeren aufnehmen oder fortsetzen darf. Wird bei leichterem Grade des Kindbettfiebers die Hebamme vom Physikus bei der Erkrankten noch belassen, so hat sie sich vor ihren Besuchen bei Anderen nach Vorschrift des Physikus zu reinigen und die am Kindbettfieber erkrankte Wöchnerin zuletzt zu besuchen.

Rudolstadt, den 19. März 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
4. Stück vom Jahre 1886.

№ XII.
Ministerial-Bekanntmachung,
betreffend die Aufsicht über die Vergleichsbehörden,
vom 2. April 1886.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** darauf aufmerksam gemacht, daß das zur Ausführung des §. 420 der Straf-Prozeß-Ordnung erlassene Gesetz vom 17. März 1879 (Ges. S. S. 83), betreffend die Errichtung von Vergleichsbehörden bei Beleidigungen, ein **Justizgesetz** ist und daß die Friedensrichter und Gemeindevorstände als Vergleichsbehörden Organe der Justizverwaltung und als solche der Aufsicht der Justizbehörde unterstellt sind. Die Vorschrift im §. 27 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (Ges. S. S. 57), die Einführung von Friedensrichtern betr., in Verbindung mit §§. 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 (Ges. S. S. 27) findet auch auf die Vergleichsbehörden Anwendung. Die Einreichung der Geschäftsberichte der Vergleichsbehörden an die zuständigen Amtsgerichte ist bereits durch die Verordnung vom 24. Juli 1885 (Ges. S. S. 39) angeordnet.

Rudolstadt, den 2. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 18. Mai 1886.

№ XIII.

Bekanntmachung,

betreffend die polizeiliche Verwahrung,

vom 9. April 1886.

Im Interesse des Schutzes der persönlichen Freiheit wird den mit der Ausübung der Polizei betrauten Behörden und Beamten mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** zur Pflicht gemacht, Personen, die von ihnen zu deren eigenen Schutze oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe, oder zur Verhinderung strafbarer Handlungen in polizeiliche Verwahrung genommen werden, spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit zu setzen oder der zuständigen Behörde zu überweisen.

Rudolstadt, den 9. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XIV.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. April 1886,

die Ausführung der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 16 des Gesetzes vom 13. August 1868, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer (G.-S. S. 412 ff.) findet im laufenden Jahre 1886 die Revision der Gebäude-Steuer-Veranlagung statt. Bei der Ausführung dieser Revision ist nach der nachstehenden **Anweisung** zu verfahren.

Als Commissar des Fürstl. Ministeriums Abtheilung der Finanzen wird für den Gegenstand der Gebäude-Steuer-Revision

der Herzogl. Sachsen-Meiningische Steuerrath Ginsberg

fungiren.

Zu Veranlagungs-Commissaren sind bestellt:

a) für die Landrathamtsbezirke Rudolstadt und Frankenhausen der Kataster-Kontroleur Himmelreich hier;

b) für den Landrathamtsbezirk Königsee der Kataster-Secretär Gräf hier.

Die im Revisionsverfahren ermittelte und festgestellte Gebäudesteuer tritt an Stelle der bisher veranlagten Gebäudesteuer am 1. Januar 1887 in Geltung und ist von da ab zu entrichten.

Rudolstadt, den 9. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Anweisung

vom 9. April 1886

für das Verfahren bei der nach §. 16 des Gesetzes vom 13. August 1868, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-S. S. 412) auszuführenden Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung.

Für das Verfahren bei der nach §. 16 des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, im laufenden Jahre 1886 auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung wird folgende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Zum Zwecke der Gebäudesteuerrevision ist für **jede einzelne bebaute Besitzung** eine Beschreibung der sämmtlichen vorhandenen Gebäude, einschließlich der noch im Bau begriffenen, aufzustellen, wozu:

1) für die Städte, sowie für diejenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 14 der Anl. B. zum Gesetz vom 13. August 1868, Ges.-S. S. 420) das anliegende Muster I. — Muster I.

2) für die übrigen ländlichen Ortschaften das anliegende Muster II. zur Verwendung gelangt. — Muster II.

§. 2.

Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1 bis 21 des Musters I sowie der Spalten 1 bis 25 des Musters II liegt den Gemeindevorständen bezw. den Vertretern der Gutsbezirke ob.

Wenn die Gebäudebeschreibungen nicht innerhalb der gestellten Frist abgeliefert werden oder wenn die angefertigten Beschreibungen unbrauchbar sind, so hat der Veranlagungs-Commissar (§. 7. Ziff. 2 des Gesetzes vom 13. August 1868) dieselben auf Kosten der Gemeinde oder des Gutsbezirks abholen, beziehungsweise durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen zu lassen.

§. 3.

Die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude hat auf Grund örtlicher Ermittelungen zu erfolgen.

Der Gemeindevorstand und der Verwalter des Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w.) bewirken zu lassen. Er bleibt aber auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

§. 4.

Nach erfolgter Aufstellung der Gebäudebeschreibungen hat der Gemeindevorstand, bezw. der Vertreter des Gutsbezirks dieselben in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirk durchlaufend zu nummeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen ꝛc. aneinander liegen, oder nach der Hausnummer auf einander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand, sowie der Vertreter des Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster III einzutragen und dasselbe mit der Bescheinigung zu versehen:

Muster III.

> daß sämmtliche in dem Gemeinde- oder Gutsbezirke vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand pp. das Verzeichniß nebst den sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet und ungeheftet an den Veranlagungs-Commissar zurückzugeben.

§. 5.

Behufs Ausführung der den Gemeindevorständen pp. nach §§. 2 und 4 obliegenden Geschäfte hat der Veranlagungs-Commissar ihnen die erforderlichen Formulare nebst einem beispielsweise ausgefüllten Exemplare der Muster I, II und III zu übersenden und dabei eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ablieferung der vorschriftsmäßig aufgestellten Beschreibungen zu erfolgen hat.

Die Anschaffungskosten dieser Formulare werden nach Verhältniß des Bedarfs auf die ersatzpflichtigen Gemeinden und Gutsbezirke ausgeschlagen und sind von denselben der Staatskasse zu erstatten.

Behufs Vermeidung der Aufstellung unbrauchbarer Beschreibungen haben die Gemeindevorstände pp. zunächst die Beschreibungen von drei unter sich möglichst verschiedenen Besitzungen in den Formularbogen zu bewirken und diese dem Veranlagungs-Commissar zur Prüfung einzureichen.

Erst nachdem die Gemeindevorstände pp. diese Probebeschreibungen zurückerhalten haben, ist mit der Aufstellung der Beschreibungen sämmtlicher Gebäude des Ortes unter Beobachtung der zu den Probebeschreibungen etwa gestellten Erinnerungen fortzufahren.

§. 6.

Die eingelieferten Gebäudebeschreibungen hat der Veranlagungs-Commissar auf die Vollständigkeit der Aufnahme des Gebäudebestandes und die Richtigkeit aller Eintragungen zu prüfen und da nöthig, die Berichtigung, bezw. Vervollständigung derselben herbeizuführen.

§. 7.

Der Veranlagungs-Commissar hat die definitive Reihenfolge der Besitzungen innerhalb einer jeden Ortschaft festzustellen und darnach, soweit nöthig, die vom Gemeindevorstande pp. bewirkte Nummerirung zu berichtigen.

In der Regel hat die definitive Nummerirung der Reihenfolge der Hausnummern zu folgen.

In den Städten, in welchen die Häuser innerhalb der einzelnen Straßen pp. je mit 1 anfangend nummerirt sind, ist die Reihenfolge nach der alphabetischen Ordnung der Straßen und innerhalb der Straßen nach der Ordnung der Hausnummern festzustellen.

Die definitiven Nummern stellen die Ordnungsnummern der nach den Ergeb-

niſſen der Gebäudeſteuerreviſion demnächſt anzufertigenden neuen Gebäudeſteuerrollen dar.

§. 8.

Findet ſich bei den Vergleichungen der Gebäudebeſchreibungen mit den bisherigen Gebäudeſteuerrollen, daß in den erſteren andere Eigenthümer der Gebäude als in letzteren nachgewieſen ſind, ſo hat der Veranlagungs-Commiſſar die beſtehenden Abweichungen, ſofern ſie nicht ſofort durch Berichtigung der Gebäudebeſchreibungen behoben werden können, dem zuſtändigen Kataſteramte mitzutheilen, welches weitere Erörterungen anzuſtellen und event. das Nöthige im Wege der Fortſchreibung zu beſorgen hat.

§. 9.

Finden ſich bei der Prüfung der Gebäudebeſchreibungen Gebäude vor, welche bisher nicht veranlagt oder zu einer höheren als der bisherigen Steuer heranzuziehen waren und deren Steuerbetrag nachzuerheben iſt, ſo ſind dieſelben doppelt zu veranlagen: einmal nach den bisher im Fortſchreibungswege zur Geltung gekommenen Veranlagungsgrundſätzen, das anderemal nach den für die Gebäudeſteuerreviſion geltenden Grundſätzen. Der im erſteren Falle ermittelte Steuerbetrag iſt, ſoweit er nicht verjährt iſt, im Wege der Fortſchreibung nachzuerheben, der im zweiten Falle feſtgeſtellte Steuerbetrag dagegen vom 1. Januar 1887 ab zur Hebung zu bringen.

In die Ergebniſſe der Gebäudeſteuerreviſion dürfen nur die letzteren Beträge eingeſtellt werden.

§. 10.

Inſoweit eine doppelte Veranlagung von Gebäuden ſtattfinden muß, hat der Veranlagungs-Commiſſar das Nöthige in den Gebäudebeſchreibungen mit kurzen Worten zu vermerken.

§. 11.

Die Gebäude, welche im Laufe dieſes Jahres neu entſtehen, oder in ihrer Subſtanz vergrößert werden, ſind, falls deren Einſchätzung zur Zeit der Veranlagung bereits möglich iſt, zur Veranlagung heranzuziehen, die betreff. Gebäudebeſchreibungen jedoch zu den Fortſchreibungsakten für das Jahr 1888 zu bringen und die ermittelten Steuerbeträge im geordneten Wege der Fortſchreibung in Zugang zu ſtellen

§. 12.

Zu den geprüften Gebäudebeschreibungen hat der Veranlagungs-Commissar für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk eine Wiederholung nach dem beiliegenden Muster IV, in welche die Gebäudebeschreibungen in der Reihenfolge ihrer definitiven Ordnungsnummer eingetragen werden, durch Ausfüllung der Spalten 1—4 für die nach erfolgter Einschätzung zu bewirkende Eintragung der Einschätzungsergebnisse vorzubereiten. Muster IV.

§. 13.

Für jeden Landrathamtsbezirk werden von dem F. Ministerium drei Einschätzungs-Deputirte und drei Ersatzmänner berufen, und von dem Landrathamte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die Einschätzungs-Deputirten bezw. die Ersatzmänner werden zur Vornahme der Einschätzungen durch die Veranlagungs-Commission von dem Veranlagungs-Commissar schriftlich einberufen. Die Bescheinigungen über die geschehene Behändigung der Einberufungs-Schreiben sind zu den Akten zu bringen.

Die Veranlagungs-Commission ist bei gehörig bescheinigter Einberufung ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Veranlagungs-Commissar führt in der Commission den Vorsitz und ist in derselben stimmberechtigt. Er bestimmt den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Bei einer Meinungsverschiedenheit unter den Einschätzungsdeputirten ist die Ansicht entscheidend, für welche sich der Veranlagungs-Commissar erklärt. (§. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1868).

Zur Ertheilung von Auskunft können geeignete Personen, wie Gemeindevorstände u. s. w. nach dem Ermessen des Veranlagungs-Commissars zugezogen werden.

§. 14.

Ueber den Hergang in jeder Commissions-Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. In demselben ist insbesondere anzugeben, in welcher Reihenfolge der Gemeinde- und Gutsbezirke die Einschätzung der Gebäude zur Ausführung gelangt.

Das Protokoll ist vom Veranlagungs-Commissar und von den Einschätzungs-Deputirten zu vollziehen.

§. 15.

Die Veranlagungs-Commission nimmt eine spezielle Prüfung der Gebäudebeschreibungen vor und bewirkt — und zwar überall, wo es nöthig erscheint, unter

örtlicher Besichtigung — die Einschätzung der steuerpflichtigen Gebäude nach Maßgabe der in dem Gesetze vom 13. August 1868 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und der in den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen (Anl. B. des Gesetzes) enthaltenen Bestimmungen.

§. 16.

Bei der Einschätzung ist mit denjenigen Ortschaften des Veranlagungsbezirks zu beginnen, in welchen wirklich gezahlte Miethspreise im größten Umfange durch die Gebäudebeschreibungen bekannt geworden sind.

Darauf ist zu denjenigen Ortschaften, aus welchen solche Miethspreise in geringerem Umfange vorliegen, überzugehen und mit denjenigen Ortschaften zu endigen, für welche die wenigsten Miethspreise nachgewiesen sind.

In ähnlicher Weise ist innerhalb der einzelnen Ortschaften zunächst die Einschätzung derjenigen Gebäude, für welche vollständige Miethspreise angegeben sind, zu bewirken und dann zu den übrigen Gebäuden bis herab zu denjenigen, für welche Angaben von Miethen überhaupt fehlen, überzugehen.

Nachdem solchergestalt die Einschätzung für alle dem Veranlagungsbezirk angehörigen Städte und die bezüglich der Gebäudesteuer-Veranlagung den Städten gleichgestellten ländlichen Ortschaften bewirkt worden, ist zur Einschätzung der Gebäude in den Gemeinde- und Gutsbezirken des platten Landes fortzuschreiten und dieselbe zu beendigen.

§. 17.

Die Ergebnisse der Einschätzungen sind in der Commissionssitzung in die Spalten 22—24 des Musters I bezw. 26—28 des Musters II der Gebäudebeschreibungen einzutragen. Außerdem sind alle **besonderen** Verhältnisse, welche auf die Einschätzung der einzelnen Gebäude von Einfluß gewesen sind, an geeigneter Stelle der Gebäudebeschreibungen zu vermerken.

Auf der Titelseite der Wiederholung, Muster IV, ist anzugeben, welcher wirthschaftliche Reinertrag für 1 ha je in den Landwirthschaft treibenden Ortschaften angenommen worden ist.

§. 18.

Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen für einen Gemeinde- oder Gutsbezirk sind die Einschätzungsergebnisse in den Spalten 5—7 der gemäß §. 12 vorbereiteten Wiederholung nach Muster IV zusammenzustellen, worauf diese Wiederholung von der ganzen Veranlagungs-Commission unterschriftlich zu vollziehen ist.

Außerdem hat der Veranlagungs-Commissar die Einschätzungsergebnisse nach Anleitung des beiliegenden Musters V nach Steuerstufen zusammenzustellen. Muster V

Die Uebersichten nach Muster IV und V müssen das Soll der vom 1. Januar 1887 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten.

In dieselben dürfen demgemäß die nach §. 11 daneben festzustellenden, von einem anderen Zeitpunkt ab zu entrichtenden Steuerbeträge nicht mit aufgenommen werden. Ebenso wenig sind in diese Uebersichten die Nutzungswerthe u. s. w. der der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude (§. 31) aufzunehmen.

§. 19.

Der Veranlagungs-Commissar ist auch berechtigt den Einschätzungs-Deputirten gegenüber die Entscheidung des zuständigen Landrathamtes einzuholen (§. 6 *M.* 3 des Gesetzes vom 13. August 1868).

Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Beschlüsse gegen die Vorschriften des Gesetzes und der zu deren Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn das Fürstl. Ministerium, Abthlg. der Finanzen oder dessen Commissar ihn hierzu anweist.

Die Erhebung der Berufung ist in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in welchen ein nach dem Gesetze steuerpflichtiges Gebäude zu Unrecht als von der Steuer befreit behandelt, oder ein gesetzlich von der Steuer befreites Gebäude zu Unrecht zur Steuer herangezogen ist.

Derartige, den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgte Beschlußfassungen der Veranlagungs-Commissionen, sind durch das Fürstl. Ministerium, Abthlg. der Finanzen auf Beschwerden der Betheiligten oder von Amtswegen, Letzteres jederzeit, auch nach Einleitung des Publikationsverfahrens abzuändern bezw. aufzuheben.

§. 20.

Nach Beendigung der Einschätzung für alle Gemeinde- und Gutsbezirke des Veranlagungsbezirkes hat der Veranlagungs-Commissar die Ergebnisse derselben für jeden Landrathamtsbezirk in einer Uebersicht nach dem anliegenden Muster VI zusammenzustellen und dem Fürstl. Ministerium, Abthlg. der Finanzen, unter Beifügung der Gebäudebeschreibungen nebst den dazu gehörigen Uebersichten und den Sitzungsprotokollen einzureichen. Muster VI

§. 21.

Das Fürstl. Ministerium, Abthlg. der Finanzen, läßt sämmtliche Verhandlungen einer eingehenden Prüfung unterwerfen, veranlaßt die Beseitigung der etwa hervor-

tretenden Mängel und Bedenken, und berichtigt event. nach den Entscheidungen über die vom Veranlagungs-Commissar eingelegten Berufungen die Gebäudesteuerbeschreibungen (mit rother Tinte).

Alsdann sind die Gebäudebeschreibungen und sonstigen Schriftstücke dem Veranlagungs-Commissar zur Einleitung des Publikationsverfahrens zuzufertigen (§. 22 und folgende).

§. 22.

Der Veranlagungs-Commissar hat aus den zurückempfangenen Gebäudebe-
Muster VII beschreibungen Auszüge nach dem anliegenden Muster VII anfertigen zu lassen und jeden Auszug unterschriftlich zu vollziehen. Die Unterschrift des Veranlagungs-Commissars durch Stempelung ist zulässig.

§. 23.

Der Veranlagungs-Commissar hat sodann jedem Gemeindevorstande bez. jedem
Muster VIII Gutsbezirks-Vertreter mittels besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster VIII unter den darin bezeichneten Eröffnungen:

1. die Gebäudebeschreibungen,
2. die im §. 22 gedachten Auszüge,
3. das Verzeichniß der etwa aufgestellten Mustergebäude,

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen. Zu diesen Empfangsbescheinigungen hat der Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstand ein Formular nach dem anliegenden
Muster IX Muster IX zu verwenden, welches demselben gleichzeitig mit den vorbezeichneten Schriftstücken zuzufertigen ist.

§. 24.

Die Gebäudebeschreibungen sind vom Gemeindevorstande bezw. vom Vertreter des Gutsbezirks in einem dazu geeigneten Lokale während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen zur Einsicht der Gebäudeeigenthümer offen zu legen und dann ist daß, wo und wann dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 25.

Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand bezw. der Vertreter des Gutsbezirks die Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen längstens aber binnen 14 Tagen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, den Gebäudeeigenthümern zu behändigen und den letzteren bekannt zu machen, an welchem Orte und wie lange Zeit die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausliegen.

Nach Ablauf der 14tägigen Auslegungs-Frist hat der Gemeinde- (Gutsbezirks-) pp. Vorstand, die den Auszügen beigefügten Behändigungsscheine nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet nebst den letzteren selbst, mit der Bescheinigung darüber, daß und wie lange die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen haben, an den Veranlagungs-Commissar zurückzugeben.

Das zu diesem Zweck zu verwendende Formular Muster X hat der Veranlagungs-Commissar seinem Anschreiben nach §. 23 ebenfalls gleich beizufügen. Muster X

§. 26.

Der Veranlagungs-Commissar hat die eingehenden Reclamationen mit seinem Präsentationsvermerk zu versehen, dieselben sodann einer eingehenden Prüfung und zwar, soweit nöthig an Ort und Stelle, zu unterziehen.

Die Reclamationen sind in das bei den Katasterämtern für die Veranlagung im Fortschreibungsverfahren in Gebrauch befindliche Formular der Reclamationsnachweisungen nach Gemeinde- bezw. Gutsbezirken geordnet einzutragen.

Sodann hat der Veranlagungs-Commissar das Gutachten der Einschätzungs-Deputirten einzuholen, sein eigenes beizufügen und darauf die Verhandlungen (Gebäudebeschreibungen nebst Unterlagen, die Reclamationsschriften und Nachweisungen) in Gemäßheit der Verordnung vom 18. April 1873 (Ges. S. 54) an das zuständige Fürstliche Landrathamt einzureichen. Reclamationen, welche gegen die Steuerpflichtigkeit bezw. Steuerfreiheit eines Gebäudes oder gegen Angabe der Eigenthumsverhältnisse gerichtet sind, unterliegen nicht der Begutachtung der Veranlagungs-Commission.

Reklamationen, welche nach Ablauf der dreiwöchigen Ausschließungsfrist eingehen, sind vom Veranlagungs-Commissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 27.

Das Landrathamt entscheidet über die eingegangenen Reclamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Gebäudebeschreibungen (mit blauer Tinte) und läßt die Verhandlungen nebst schriftlichen Bescheidungen der Reclamanten, zur Aushändigung derselben an die Letzteren gegen Empfangsbescheinigung dem Veranlagungs-Commissar wieder zugehen. Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Reclamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt mit dem Hinzufügen anzugeben, daß dem Reclamanten gemäß §. 8 des Gesetzes vom 13.

August 1868 innerhalb einer ausschließlichen Frist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an das Fürstl. Ministerium offen stehe, der Rekurs aber bei dem Veranlagungs-Commissar einzubringen sei.

§. 28.

Dem Rekurse muß der ablehnende Bescheid des Landrathamtes beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchigen Ausschließungsfrist eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekurse veranlaßt der Veranlagungs-Commissar in ähnlicher Weise, wie in §. 26 bezüglich der Reclamationen angeordnet worden, ungesäumt diejenigen Erörterungen, zu welchen der Rekurs Veranlassung gegeben, sowie die Aufstellung der Rekursnachweisungen nach den für das Fortschreibungswesen in Gebrauch befindlichen Formularen, und hat die Nachweisungen mit den Rekursschriften, den aus deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit den auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Beschreibungen dem Landrathamte einzureichen.

Letzteres prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung gegeben, vollständig bewirkt sind, holt nach Umständen das Erforderliche nach, versieht die Rekursnachweisungen mit seinem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Veranlagungs-Commissar vorgelegten Unterlagen dem Fürstlichen Ministerium.

§. 29.

Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, hat außer Wahrnehmung der in dieser Anweisung speziell gedachten Funktionen die auf die Revision der Gebäudesteuerveranlagung bezüglichen Geschäfte der Gemeindevorstände und Vertreter der Gutsbezirke, der Veranlagungs-Commissarien und Einschätzungsdeputirten zu überwachen, bezw. durch einen zu diesem Behufe ein für allemal abzuordnenden Commissar überwachen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß etwa hervortretende Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich abgestellt werden.

Die genannte Ministerialabtheilung bezw. deren Commissar wird zu diesem Behufe sich von den für die Ermittelung des Nutzungswerthes der Gebäude maßgebenden Verhältnissen in allen Theilen des Fürstenthums genau unterrichten und alle zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens erforderlichen Einleitungen treffen.

Der Commissar des Ministeriums, Abthlg. der Finanzen, ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungscommissionen beizuwohnen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§. 30.

Die Gebäudebeschreibungen nach Muster I und II (§. 1) sind bestimmt, unmittelbar an Stelle der bisherigen Original-Veranlagungsnachweisungen zu treten.

Dieselben sind vor dem erfolgten Abschlusse des Gebäudesteuerrevisionsverfahrens weder einzubinden noch zu heften, sondern nebst den Verzeichnissen nach Muster III, den Wiederholungen nach Muster IV und den Zusammenstellungen nach Muster V nach Gemeinde- und Gutsbezirken getrennt in mit dem Namen des Steuerbezirks zu versehenden dauerhaften Umschlägen mit Bindfaden umschnürt, aufzubewahren.

Die übrigen auf das Revisionsverfahren bezüglichen Schriftstücke sind in geordnete Actenhefte zu bringen.

§. 31.

Für die zum Fürstlichen Hausfideicommißvermögen (Kammergut) gehörigen Gebäude, welche nicht unter die Kategorie der im §. 3, Ziff. 7 des Gesetzes bezeichneten fallen, ist der Gebäudesteuernutzungswerth im geordneten Wege des Revisionsverfahrens zu ermitteln und festzustellen. Die Steuerbeträge sind indessen dafür nicht auszuwerfen.

Rudolstadt, den 9. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

1886.

Muster I (zu §. 1).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

№

Beschreibung der zu der nachbezeichneten Besitzung gehörigen Gebäude.

Gemeindebezirk: *Rudolstadt.*	Name, Vorname und Stand des Gebäude-Eigenthümers:
Straße (Platz): *Obere Marktstrasse.*	*Müller, Friedrich Wilhelm August und Ehefrau Louise Thekla geb. Schulze.*
Hausnummer: *13.*	

Zur Beachtung bei Aufstellung der Gebäudebeschreibung.

1. Es sind überall die in der Anweisung vom 9ten April 1886 ergangenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.
2. Die Ausfüllung der einzelnen Spalten hat genau nach den Ueberschriften derselben zu erfolgen.
3. Bezüglich der Spalten 2—4 muß die Uebereinstimmung der einzutragenden Bezeichnung mit der Karte durch Vergleichung festgestellt werden.
4. a) In Spalte 8 der Gebäudebeschreibung sind die einzelnen zur Besitzung gehörigen Gebäude aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

   Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, Seitengebäude, welche aus abgeschlossenen, nicht mit dem Hauptgebäude vermietheten Abtheilungen bestehen, als besondere Gebäude aufzuführen.

   b) In Spalte 13 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

   c) In der Spalte 14 u. 15 ist der jährliche Miethzins, den die in Spalte 13 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in dem Zeitraume der letzten 5 Jahre wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

   d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art ꝛc. — auferlegt sind; ferner wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde ꝛc. eine Zeitlang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist ꝛc.) sind in Spalte 25 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit Grundstücken vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergl. zur Benutzung überwiesen worden.

   e) In Spalte 16 und 17 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in Spalte 13 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethzins nicht hat ermittelt werden können.

   f) Sind auf die Höhe der in Spalte 20 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Kauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminszahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mit überlassenen Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 25 zu vermerken.

   Namentlich gehört auch hierher, wenn das Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

   Ferner kommt bei dem zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§. 42 der Anlage B des Gebäudesteuergesetzes vom 13. August 1868) nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke, oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

   g) In Spalte 21 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist, zu vermerken.

   h) Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch die betreffenden Grundeigenthümer aufnehmen zu lassen; sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich (§. 3 der Anweisung vom 9. April 1886).

Laufende Nummer.	Das Gebäude befindet sich nach der Karte auf: Karrenblatt	Plan-Nummer	Parzellen-Nummer	Nach der bisherigen Gebäude-Steuerrolle: Nummer u. Littr.	Jährlicher Nutzungswerth ℳ	Jahresbetrag der Steuer ℳ	₰	Bezeichnung der einzelnen Gebäude	Bauart: Anzahl der Stockwerke	Bauart: der Umfassungswände	Bauart: des Daches	Baulicher Zustand	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren und nicht heizbaren Zimmern, Kammern, Küchen rc., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12	13
													Erstes
1	1		846 / 339	286b	900	36	00	Wohnhaus mit Seitengebäude	3	Fachwerk mit theils Bruch theils Tuffsteinen	Schiefer	gut	a¹) im Erdgeschoß: 1 Laden, 1 Ladenstube, 1 Wohnstube, 1 Küche dazu: 1 Keller und im Seitengebäude 1 Kammer und 1 Holzstall, sowie im I. Stockwerk 1 Kammer und 1 Kammer über dem Waschhause. a²) Laden und Ladenstube. b) im I. Stockwerk: 3 heizbare Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dazu: im Seitengebäude 1 Mädchenkammer, 1 Keller und 1 Holzstall. c) im II. Stockwerk: 3 heizbare Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dazu: Keller und im Seitengebäude 1 Mädchenkammer u. 1 Holzstall.
2	1		876 / 889	286c	45	1	80	Waschhaus	2				Waschraum und die unter (a¹) aufgeführte Kammer.
3	2		759	589	24	—	96	Scheune	2	Fachwerk mit Lehm	Ziegel	gut	Tenne und Bodenraum.
													Zweites
1	2		658	542b	90	3	60	Wohnhaus mit Hintergebäude	2	massiv	Ziegel	mittel	a) im Erdgeschoß: 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, dazu: 1 Keller, b) im I. Stockwerk: 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, dazu: 1 Kell[er] c) Hintergebäude: unten Holzremise, oben ein Stubenraum.

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemac[ht]

In den Jahren 1881 bis 1885 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen: im Jahre	für Mark	D. durchschnittl. Miethswerth derjen. Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des Hauseigenth. auf ℳ	Gemeindevorst. auf ℳ	Der durchschnittliche jährliche Miethswerth beträgt mithin nach Spalte 15 u. 16 ℳ	nach Spalte 15 u. 17 ℳ	In den letzten 5 Jahren ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für Mark	Angabe der Gesellschaft bei welcher und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Nach dem Beschlusse der Veranlagungs-Commission Jährlicher Nutzungswerth Mark	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer ℳ	₰	Bemerkungen.
14	15	16	17	18		19	20	21	22	23	24	25
Beispiel.												
1881/3	390			1470	1470	1885	40000	Aachen und München 30 000 ℳ				Die unter a² u. b aufgeführten Räume werden vom Hauseigenthümer benutzt.
1884/5	410											
		650	650									
1881/85	390											
Die Miete ist unter den Angaben unter a—c mit enthalten.												
1881/4	30	—	—	35	35							
1885	40											
Beispiel.												
1881/2	60			168	176			Aachen und München 8000 ℳ				
1883/5	80											
		72	80									
1881/5	24											

sind, wird hiermit bescheinigt. ....., den .....1886.

1886.

Muster II (zu §. 1).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

№...

Beschreibung der zu der nachbezeichneten Besitzung gehörigen Gebäude.

Gemeindebezirk: *Schwarza.*	Name, Vorname und Stand des Gebäude-Eigenthümers:
Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung:	*Schulze, August Friedrich Wilhelm und Ehefrau Charlotte Henriette geb. Schmidt.*
Hausnummer: *85.*	

Zur Beachtung bei Aufstellung der Gebäudebeschreibung.

1. Es sind überall die in der Anweisung vom 9ten April 1886 ergangenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.
2. Die Ausfüllung der einzelnen Spalten hat genau nach den Ueberschriften derselben zu erfolgen.
3. Bezüglich der Spalten 2—4 muß die Uebereinstimmung der einzutragenden Bezeichnung mit der Karte durch Vergleichung festgestellt werden.
4. a) In Spalte 8 der Gebäudebeschreibung sind die einzelnen zur Besitzung gehörigen Gebäude aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheune" u. s. w.

   Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

   b) In Spalte 13 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

   c) In der Spalte 15 ist der jährliche Miethzins, den die in Spalte 13 aufgeführten einzelnen Wohnungen und Räume in dem Zeitraume der letzten 5 Jahre wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

   d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungslasten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art ꝛc. — auferlegt sind; ferner wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde ꝛc. eine Zeitlang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist ꝛc. sind in Spalte 29 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit Grundstücken vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergl. zur Benutzung überwiesen worden.

   Ferner kommt bei dem zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§. 42 der Anlage B des Gebäudesteuergesetzes vom 13. August 1868) nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke, oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht. Finden sich keine vermietheten Räume vor, so sind die Spalten 14—18 leer zu lassen.

   e) In Spalte 21 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, zu vermerken.

   f) In Spalte 23 ist die Größe **sämmtlicher** zu der betreffenden Besitzung beziehungsweise der dem Eigenthümer derselben gehörigen anderweiten, mit besonderen Wohngebäuden nicht versehenen Grundstücke anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Besitzung in demselben oder in einem benachbarten Gemeindebezirk belegen sind. Die dem Eigenthümer der Besitzung gehörigen außerhalb des diesseitigen Staatsgebiets belegenen Grundstücke bleiben indessen außer Betracht. In Spalte 24 ist der Grundsteuer-Reinertrag nach der Mutterrolle, in Spalte 25 der wirthschaftliche Reinertrag der in Spalte 23 nachgewiesenen Grundstücke, und zwar in der Weise, wie solcher bei Veranlagung der Einkommensteuer angenommen zu werden pflegt, einzutragen.

   g) Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch die betreffenden Grundeigenthümer aufnehmen zu lassen; sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich (§. 3 der Anweisung vom 9. April 1886).

Laufende Nummer	D. Gebäude befindet sich nach der Karte auf: Karrenblatt	Plan-Nummer	Parzellen-Nummer	Nach der bisherigen Gebäude-Steuerrolle: Nummer u. Littr.	Jährlicher Nutzungswerth ℳ	Jahresbetrag der Steuer ℳ ₰	Bezeichnung der einzelnen Gebäude	Bauart: Anzahl der Stockwerke	Bauart: der Umfassungswände	Bauart: des Daches	Baulicher Zustand	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren und nicht heizbaren Zimmern, Kammern, Küchen ꝛc., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden	In den Jahren 1881 bis 1885 hat d. Eigenthümer an Miethe bezogen: im Jahre	für ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
												Erstes		
1	1		239/141	111a	45	1 80	Wohnhaus	2	Fachwerk mit Backstein.	Ziegel	gut	im Erdgeschoß: 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche. im 1. Stockwerk: 1 nicht heizbare Stube, 2 Kammern; im Dachgeschoß: 1 Bodenkammer u. Bodenraum	—	—
2			239/141	111b	—	— —	Stall	1	theils Fachwerk theils massiv	Ziegel	mittel	Raum für 4 Stück Rindvieh.		
3			239/141	—	—	— —	Schweineställe	1	massiv	Schiefer	gut	Raum für 4 Schweine.		
4			239/141	111c	—	— —	Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Ziegel	gut	Tenne mit 2 Pansen.		
5			239/141	—	—	— —	Holzschuppen	1	-	Schiefer	gut	Raum zur Aufbewahrung von Holzvorräthen.		
												Zweites		
1	1		60	47a	180	7 20	Wohnhaus	2	theils massiv theils Fachwerk mit Lehm	Schiefer	gut	Im Erdgeschoß: 2 heizb. Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, 2 Keller. Im 1. Stockwerk: 1 heizb. Stube, 5 Kammern; im Dachgeschoß 1 Mägdekammer. Bodenraum.	—	—
2	1		60	47b	—	— —	Stallgebäude	2	massiv	Schiefer	gut	Raum für 2 Pferde und 10 Stück Rindvieh. Futterboden.		
3	1		60	47d	—	— —	Schweineställe	1	-	-	-	Raum für 12 Schweine.		
4	1		106	47c	—	— —	Scheune	2	Fachwerk mit Lehm	Ziegel	-	1 Tenne mit Pansen, Holz- u. Wagenremise.		

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht

D. durchschnittl. Miethswerth derjen. Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des Hausreigenth. auf ℳ	Gemeindevorst. auf ℳ	Der durchschnittliche jährliche Miethswerth beträgt mithin nach Spalte 15 u. 16 ℳ	nach Spalte 15 u. 17 ℳ	In den letzten 5 Jahren ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für Mark	Angabe der Gesellschaft bei welcher und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Artikel der Mutterrolle	Fläche ha	Grundsteuerreinertrag Rt.	1/100	wirthschaftlicher Reinertrag Mark	Nach d. Beschlusse der Veranlagungs-Commission: Nutzungswerth Mark	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer ℳ	₰	Bemerkungen
16	17	18		19	20	21	22	23	24		25	26	27	28		29
Beispiel.																
—	—	—	—	—	—	Gotha 9550 ℳ	195	0,81	5	56	654					
							196	2,83	29	71						
							231	0,55	7	31						
							413	0,16	0	64						
								4,35	43	62						
Beispiel.																
—	—	—	—	—		Providentia 18000 ℳ	419	26,37	143	20	2393					Das Wohnhaus ist im Jahr 1884 gebaut und im Mai 1885 benutzbar geworden.
								in der Flur Volkstedt:								
							39	2,73	14	18						
								in d. Flur Blankenburg:								
							719	0,47	2	12						
								29,57	159	50						
						daselbst 4500 ℳ										
						desgl. 1500 ℳ										

sind, wird hiermit bescheinigt. ....., den ..... 1886.

1886.

Laufende Nummer	D. Gebäude befindet sich nach der Karte auf: Kartenblatt	Plan-Nummer	Parzellen-Nummer	Nach der bisherigen Gebäude-Steuerrolle: Nummer u. Littr.	Jährlicher Nutzungswerth ℳ	Jahresbetrag der Steuer ₰	Bezeichnung der einzelnen Gebäude	Bauart: Anzahl der Stockwerke	Bauart: der Umfassungswände	Bauart: des Daches	Baulicher Zustand	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren und nicht heizbaren Zimmern, Kammern, Küchen ꝛc., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden	In den Jahren 1881 bis 1885 hat d. Eigenthümer an Miethe bezogen: im Jahre	für ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
							Drittes							
1	1		81	64d	60	2 40	Wohnhaus	2	Fachwerk mit Lehm	Ziegel	gut	Im Erdgeschoß: Stube, Stubenkammer, Küche (dazu: 1 Bodenraum).	—	—
												Im I Stockwerk: Stube, 2 Kammern, Küche.	1884/5	90
2	1		81	—	—	— —	Stall	1	„	„	„	Raum für 3 Stück Rindvieh.		
3	1		81	64b	—	— —	Schuppen m. Schweinställ.	1	„	„	„	Raum für Holzvorräthe u. 2 Schweine.		
4	1		81	64c	—	— —	Scheune	1	„	„	„	Tenne mit Pansen.		
							Viertes							
1	1		96	7a	75	3 00	Wohnhaus	1½	Fachwerk mit Ziegel	Schiefer	gut	Im Erdgeschoß: 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, dazu: Keller und Bodenraum.	1881/3 1884/5	60 70
												Im Kniestock 1 Stube, 1 Küche.	—	—
							Fünftes							
1	1		133	133a	24	— 96	Wohnhaus	1	theils massiv, theils Fachwerk mit Lehm	Ziegel	mittel	Stube, Küche, Hauskammer, Keller, dazu im Dachgeschoß 1 Schlafkammer	—	—
2	1		133	133b	—	— —	Stall	1	Fachwerk mit Lehm	desgl.	desgl.	Raum für 1 Stück Rindvieh oben Futterkammer		
3	1		133	133c	—	— —	Scheune	1	desgl.	desgl.	desgl.	Tenne mit Pansen und Holzraum.		
4	1		133				Schweinstall	1	desgl.	desgl.	desgl.	Raum für 1 Schwein.		

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht

. durchschnittl. Miethswerth rjen. Räume, ür welche ein irklich gezahl- r Miethswerth chl hat ermit- l werden kön- n, ist anzuneh- ten nach dem Gutachten des		Der durchschnittliche jährliche Miethswerth beträgt mithin		In den letzten 5 Jahren ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft bei welcher und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke					Nach d. Beschlusse der Veranlagungs-Commission				Bemerkungen
Haus-eigenth. auf ℳ	Gemeindevorst. auf ℳ	nach Spalte 15 u. 16 ℳ	nach Spalte 15 u. 17 ℳ	im Jahre	für Mark		Artikel der Mutterrolle	Fläche ha	Grundsteuerreinertrag Rt.	Grundsteuerreinertrag 1/100	wirthschaftlicher Reinertrag Mark	Nutzungswerth Mark	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer ℳ	₰	
16	17	18		19	20	21	22	23	24		25	26	27	28		29
Beispiel.																
—	—	—	—	—	—	Magdeburger Feuerversich.-Societät 3776 ℳ	461 318 ½458	1,03 1,99 0.10 3,12	12 22 0 35	48 69 50 67	535					
—	—	—	90	—	—											
Beispiel.																
		94	104	1883	2014	Gotha 2000 ℳ	112	0,41	2	10	—					
30	40															das Kniestockwerk wird vom Eigenthümer bewohnt
Beispiel.																
—	—	—	—	—	—	Magdeburg 2229 ℳ desgl. 329 ℳ desgl. 1598 ℳ desgl. 50 ℳ	355 ½86	0,83 0,13 0,96	9 2 11	59 06 65	175					

nd, wird hiermit bescheinigt. ....., den ..... 1886.

Muster III (zu §. 4).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Steuerbezirk

Gemeindebezirk

Verzeichniß

der

Gebäudebeschreibungen.

Bezeichnung der Besitzung nach Straße (Platz)	Haus-Nr.	Nummer der Gebäudebeschreibung	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname und Stand	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Beispiel für Städte	
			u. s. w.	
Obere Marktstraße	13	402	Müller, Friedrich Wilhelm August und Ehefrau Louise Thella geb. Schulze	
	14	403	Kühn, Wilhelm, Klempnermeister und Ehefrau Johanne geb. Kiesewetter	
	17	404	u. s. w.	
			Beispiel für ländliche Ortschaften	
			u. s. w.	
Ortslage	85	92	Schulze, August Friedrich Wilhelm und Ehefrau Charlotte Henriette geb. Schmidt	
„	86	93	Stieler, August, Böttchermeister	
Untere Mühle	—	94	Henkel, Traugott Friedrich	
			u. s. w.	

Muſter IV (zu §. 12).

Gebäudeſteuer-Verwaltung.

Steuerbezirk

Gemeindebezirk

Landwirthſchaftlicher Reinertrag für 1 ha = ℳ

Wiederholung

zu den

Gebäudebeſchreibungen.

1886.

Nummer der Gebäudesteuerrolle		Des Gebäudeeigenthümers		Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude	Anzahl der steuerfreien Gebäude	Jahresbetrag der Gebäudesteuer	
neu	alt	Name, Vorname und Stand	Wohnort, Straße, Hausnummer			Mark	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	

Muster V (zu §. 18).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Steuerbezirk

Gemeindebezirk

Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision.

Zusammenstellung nach Steuerstufen.

Steuerstufe	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Anzahl der Gebäude	Gesammtbetrag der Steuer ℳ	Gesammtbetrag der Steuer ₰
1	2		3	4	
1	—	48			
2	—	72			
3	—	96			
4	1	44			
5	1	80			
6	2	40			
7	3	—			
8	3	60			
9	4	20			
10	4	80			
11	5	40			
12	6	—			
13	7	20			
14	8	40			
15	9	60			
16	10	80			
17	12	—			
18	14	40			
19	16	80			
20	19	20			
21	21	60			
22	24	—			
23	27	—			
24	30	—			
25	33	—			
26	36	—			
zu übertragen					
übertragen					
27	39	—			
28	42	—			
29	45	—			
30	48	—			
31	54	—			
32	60	—			
33	66	—			
34	72	—			
35	78	—			
36	84	—			
37	90	—			
38	96	—			
39	102	—			
40	108	—			
41	114	—			
42	120	—			
43	132	—			
44	144	—			
45	156	—			
46	168	—			
47	180	—			
48	192	—			
49	204	—			
50	216	—			
51	228	—			
zu übertragen					
übertragen					
52	240	—			
53	264	—			
54	288	—			
55	312	—			
56	336	—			
57	360	—			
58	384	—			
59	408	—			
60	432	—			
61	456	—			
62	480	—			
63	504	—			
64	528	—			
65	552	—			
66	576	—			
67	600	—			
68	624	—			
69	648	—			
70	672	—			
71	696	—			
72	720	—			
73	744	—			
74	768	—			
75	792	—			
76	816	—			
zu übertragen					

Steuerstufe	Steuersatz ℳ ₰	Anzahl der Gebäude	Gesammtbetrag der Steuer ℳ ₰	Steuerstufe	Steuersatz ℳ ₰	Anzahl der Gebäude	Gesammtbetrag der Steuer ℳ ₰	Steuerstufe	Steuersatz ℳ ₰	Anzahl der Gebäude	Gesammtbetrag der Steuer ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
übertragen				übertragen				übertragen			
77	840 —			91	1176			105	1512		
78	864 —			92	1200 —			106	1536 —		
79	888 —			93	1224 —			107	1560 —		
80	912 —			94	1248 —			108	1584 —		
81	936 —			95	1272 —			109	1608 —		
82	960 —			96	1296 —			110	1632 —		
83	984 —			97	1320 —			111	1656 —		
84	1008 —			98	1344 —			112	1680 —		
85	1032 —			99	1368			113	1704 —		
86	1056 —			100	1392 —			114	1728 —		
87	1080 —			101	1416			115	1752 —		
88	1104 —			102	1440 —			116	1776 —		
89	1128 —			103	1464 —			117	1800 —		
90	1152 —			104	1488 —			118	1824 —		
zu übertragen				zu übertragen				Zusammen			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

1) a. Gebäude der Mitglieder des Fürstlichen Hauses . . . . . .
   b. Gebäude, welche zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören . . . . . .
   c. Gebäude, welche zum Kammervermögen gehören . . . . . .
2) Zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmte Gebäude des Reichs, des Staates, der Gemeinden . . . . . .
3) Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude . . . . . .
4) Gottesdienstliche Gebäude . . . . . .
5) Gebäude der Geistlichen . . . . . .
6) Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc. . . . . .
7) Scheunen, Ställe ꝛc. . . . . .
8) Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende unbewohnte Gebäude . . . .

Zusammen

Aufgestellt Rudolstadt, den ten 1886.

Der Veranlagungs-Commissar.

Muſter VI (zu §. 20).

Gebäudeſteuer-Verwaltung.

Landrathamtsbezirk

Ueberſicht

der

Ergebniſſe der Gebäudeſteuerreviſion.

Aufgeſtellt

Rudolſtadt, den ten 1886.

Der Veranlagungs-Commiſſar.

Bemerkung.

1) Zunächſt ſind unter A^a ſämmtliche Städte, alsdann unter A^b diejenigen ländlichen Ortſchaften, welche nach den Vorſchriften des §. 14 der Veranlagungs-Grundſätze (Anlage B zum Geſetz vom 13. Auguſt 1868) eingeſchätzt worden ſind, endlich unter B alle übrigen ländlichen Ortſchaften, im Landrathamtsbezirk aufzuführen.
2) Die Eintragung der Ortſchaften erfolgt in alphabetiſcher Reihenfolge.
3) Die Durchſchnittsbeträge in den Spalten 78 und 80 ſind auf 2 Dezimalſtellen zu berechnen.
4) Die Spalten 3 — 90 ſind ſeitenweiſe zu ſummiren und zu recapituliren. Die Summen für die zu 1 gedachten Abtheilungen A^a, A^b und B ſind zunächſt getrennt zu berechnen. Dann ſind die Abtheilungen A^a und A^b zur Geſammtabtheilung A und endlich ſind die Abtheilungen A und B behufs Erlangung der Summe für den ganzen Bezirk zuſammen zu zählen.
5) Die Zahl der Einwohner (ohne Militair) in Spalte 79 iſt den Ergebniſſen der letzten allgemeinen Volkszählung zu entnehmen.
6) Die gegenwärtige Ueberſicht muß das „Soll" der vom 1ten Januar 1887 ab zu entrichtenden Gebäudeſteuer enthalten, woraus insbeſondere folgt, daß in dieſelbe die gemäß §. 11 dieſer Anweiſung daneben feſtzuſtellenden, von einem andern Zeitpunkte ab zu entrichtenden beſonderen Steuerbeträge nicht aufgenommen werden dürfen.

Anzahl der zu den einzelnen

Laufende Nummer	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
		zu 0,48 ℳ	zu 0,72 ℳ	zu 0,96 ℳ	zu 1,44 ℳ	zu 1,80 ℳ	zu 2,40 ℳ	zu 3,00 ℳ	zu 3,60 ℳ	zu 4,20 ℳ	zu 4,80 ℳ	zu 5,40 ℳ	zu 6,00 ℳ	zu 7,20 ℳ	zu 8,40 ℳ	zu 9,60 ℳ	zu 10,80 ℳ	zu 12,0 ℳ	zu 14,40 ℳ	zu 16,80 ℳ	zu 19,20 ℳ	zu 21,60 ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude

22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu
24	27	30	33	36	39	42	45	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	132	144	156	168	180	192	204	216	228
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude

Laufende Nummer	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
		zu 240 ℳ	zu 264 ℳ	zu 288 ℳ	zu 312 ℳ	zu 336 ℳ	zu 360 ℳ	zu 384 ℳ	zu 408 ℳ	zu 432 ℳ	zu 456 ℳ	zu 480 ℳ	zu 504 ℳ	zu 528 ℳ	zu 552 ℳ	zu 576 ℳ	zu 600 ℳ	zu 624 ℳ	zu 648 ℳ	zu 672 ℳ	zu 696 ℳ	zu 720 ℳ
1	2	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74

Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude	Jahresbetrag der Steuer ℳ	₰	Auf ein Gebäude trifft durchschnittlich Steuer ℳ	₰	Zahl der Einwohner ohne Militär	Auf den Kopf trifft von dem Betrage in Sp. 76 ℳ	₰	Jährlicher Nutzungswerth ℳ	Anzahl der nach §. 3 des Gesetzes vom 13. 8. 1868 von der Steuer freizulassenden Gebäude zu 1 a–c	zu 2	zu 3	zu 4	zu 5	zu 6	zu 7	zu 8 des Musters V dieser Anweisung	Zusammen
75	76		77		78	79		80	81	82	83	84	85	86	87	88	89

Muster VII (zu §. 22).

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Rudolstadt, den ten 1886.

An

in

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 8 des Gesetzes vom 13. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend, nur binnen einer ausschließlichen Frist von drei Wochen vom Empfang dieses Auszugs an gerechnet, bei dem Unterzeichneten unter Beifügung dieses Auszugs angebracht werden können.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten sind vom Reklamanten zu erstatten.

Die Zahlung der veranlagten Steuer hat vom 1. Januar 1887 an zu erfolgen.

Der Veranlagungs-Commissar.

Gemeindebezirk

Gebäudebeschreibung №

Behändigungsschein.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung der Besitzung

zur Gebäudesteuer heute behändigt worden ist.

, den 1886.

1886.

Gemeindebezirk

Gebäudebeschreibung №.

Auszug

aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer,

betreffend

die Veranlagung der Besitzung .....

des

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude.	Nummer			In Ansatz gebrachter Nutzungswerth Mark	Steuerstufe	Jahresbetrag der Gebäudesteuer		Bemerkungen
	des Kartenblattes	des Planes	der Parzelle			ℳ	₰	

Daß der vorstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten)

richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

, den ..... ten ..... 1886.

Der Gemeindevorstand.

Muster VIII (zu §. 23).

Gebäudesteuerverwaltung.

Steuerbezirk

Gemeindebezirk

Rudolstadt, den ten 1886.

An

den Gemeindevorstand

zu

Der Gemeindevorstand erhält in Ausführung der im §. 16 des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, (Gesetzsammlung für 1868 Seite 412) angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

1. Stück Gebäudebeschreibungen,
2. für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus denselben, im Ganzen Stück Auszüge,

mit dem Ersuchen zugefertigt, die Gebäudebeschreibungen während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen, an einem dazu geeigneten Orte zur öffentlichen Kenntniß auszulegen und gleichzeitig die Auszüge längstens aber binnen 14 Tagen, vom Tage des Empfanges ab, den Gebäudeeigenthümern beziehungsw. deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besitznachfolgern gegen Vollziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem aushändigenden Gemeindebeamten oder vom Gemeindevorstande selbst zu vollziehenden Behändigungsschein zu behändigen.

Ferner wolle der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Ausgabe der Auszüge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen:

a) daß, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden,

b) daß Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer ausschließlichen Frist von drei Wochen, vom Empfange des Auszugs an gerechnet, bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszugs angebracht,

c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich

d) daß, im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt würde, der Reclamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten durch Benutzung des anliegenden Formulars A umgehend anzuzeigen.

Endlich wolle der Gemeindevorstand die Behändigungsscheine nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet (und geheftet) nebst den Gebäudebeschreibungen unter Benutzung des ebenfalls beigefügten Formular B spätestens binnen vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Sofern das Formular B nebst den Gebäudebeschreibungen und nebst den Behändigungsscheinen, binnen der letztgedachten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die bezeichneten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollten die Gebäudebeschreibungen, während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird die Neuanfertigung auf Kosten des Gemeindevorstandes veranlaßt werden.

Der Veranlagungskommissar.

Muſter IX (zu §. 23).

Gebäudeſteuerverwaltung.

Steuerbezirk

Gemeindebezirk .....

A.

Empfangsbeſcheinigung.

..... den ..... ten 1886.

An

den Veranlagungskommiſſar

Herrn

zu

Rudolſtadt.

Daß die Verfügung des Herrn Veranlagungskommiſſars vom ..... — die Eröffnung des Reclamationsverfahrens gegen die Ergebniſſe der Gebäudeſteuer-Reviſion betreffend — nebſt

Stück Gebäudebeſchreibungen

Stück Auszüge aus den Gebäudebeſchreibungen

des oben genannten Bezirks am hier eingegangen iſt, wird hiermit beſcheinigt.

Der Gemeindevorſtand.

Muster X (zu §. 25).

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Rückreichung der Gebäudebeschreibungen und der Behändigungsscheine.

Steuerbezirk

Gemeindebezirk .....

den ten 1886.

An

den Veranlagungskommissar

Herrn

zu **Rudolstadt.**

Gemäß der Verfügung des Herrn Veranlagungskommissars vom ..... — die Eröffnung des Reclamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision betreffend — werden hierneben

..... Stück Gebäudebeschreibungen

Stück Behändigungsscheine nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet

mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen an die Gebäudeeigenthümer die angeordneten Mittheilungen in ortsüblicher Weise gemacht worden sind und daß die Gebäudebeschreibungen vom ..... ten bis zum ds. Js. zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen haben.

Der Gemeindevorstand.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
5. Stück vom Jahre 1886.

№ XV.
Ministerial-Bekanntmachung
vom 30. März 1886,
Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. März 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Berlin, 21. März 1886.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite" betreffend, enthält der Absatz 1 folgende anderweite Fassung:

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 19. Mai 1886.

1 Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bez. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz 1 erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zünd-

ſpiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallſchrotpatronen, Metallplatzpatronen) müſſen in Kiſten oder Fäſſer feſt von außen und innen verpackt und als ſolche, ſowohl auf der Begleitadreſſe, als auch auf der Sendung ſelbſt, bezeichnet ſein. Die Metallpatronen müſſen außerdem derart beſchaffen ſein, daß weder ein Ablöſen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausſtreuen des Pulvers ſtattfinden kann. Der Abſender iſt, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entſtandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11a, „dringende Packetſendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Abſatzes I iſt nachzutragen:

Das Verlangen der Einſchreibung oder eine Werthangabe iſt bei dringenden Packetſendungen nicht zuläſſig.

2. Im Abſatz III iſt ſtatt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für ſperriges Gut" zu ſetzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Abſatz IV iſt zu ſtreichen.

4. Der §. 12, „Poſtkarten" betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Abſatz II tritt hinter dem Worte „Photographien" der Zuſatz hinzu: und Poſtkarten mit angefügten Waarenproben.
2. Der bisherige Abſatz III iſt zu ſtreichen; die folgenden Abſätze erhalten dementſprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.
3. Im Abſatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Poſtkarten als Formulare zu Druckſachen beträgt das Porto 3 Pf." in Fortfall.

5. Im §. 13, „Druckſachen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Abſatz IV iſt der Satz „Druckſachen ſind auch in Form von Poſtkarten zuläſſig (§. 12 Abſatz III)" abzuändern in:

Druckſachen ſind auch in Form offener Karten zuläſſig, jedoch dürfen ſolche Karten die Bezeichnung „Poſtkarte" nicht tragen.

2. Im Abſatz VII erhält hinter den Worten „Es ſoll jedoch geſtattet ſein" die Stelle unter 1. folgende Faſſung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz 1 bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz x erhält folgende veränderte Fassung:

x Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz 1 entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibsendungen" betreffend, ist im ersten Satze des Absatz 1 hinter den Worten: „Packete ohne Werthangabe" hinzuzufügen:

— ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz m ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt" zu setzen:

, dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.

2. Im Absatz v sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b" bz. „unter c und d" abzuändern in:

unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz 1 sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig" abzuändern in:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.

2. Der Absatz n ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern n bis vm.

9. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:

IX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:

XII Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze i bis v folgende veränderte Fassung:

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

i Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

ii Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

iii Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags bz. der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

iv Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. iii) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

v Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz vii und viii ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

viia Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden.

In ſolchem Falle iſt in der Aufſchrift der Sendung von dem Abſender der Vermerk „einſchließlich Beſtellgeld frei“ niederzuſchreiben.

2. Im Abſatz xm ſind die Angaben unter d wie folgt abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erſcheinen, für jede tägliche Beſtellung . . 1 Mark,

14. Im §. 34, „An wen die Beſtellung geſchehen muß“ treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Abſatzes ı erhält folgende veränderte Faſſung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu beſtellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht ſchriftlich ausſtellen und in dieſer die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll.

2. Am Schluſſe tritt der folgende neue Abſatz hinzu:

xı Zollpflichtige Poſtſendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuſtändigen Zoll- oder Steuerſtellen übergeben. Die Haftpflicht der Poſtverwaltung erliſcht, ſobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerſtelle auf Grund der beſtehenden Vorſchriften ſtattgefunden hat.

15. Im §. 36 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. ſ. w.“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1) der erſte Satz im Abſatz ı erhält nachſtehende Faſſung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, ſeine Poſtſendungen abzuholen oder abholen zu laſſen, Gebrauch machen will, muß ſolches in einer ſchriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Poſtverwaltung vorgeſchriebenen Faſſung ausſprechen und dieſe Erklärung bei der Poſtanſtalt niederlegen.

2) im Abſatz v erhalten die Angaben unter l folgenden veränderten Wortlaut:

l) wenn der Abſender die Eilbeſtellung verlangt hat (§. 21);

16. Im §. 39, „Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Beſtimmungsorte“ betreffend, ſind unter vı im letzten Satze des erſten Abſatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder“ zu ſtreichen.

17. Im §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV Bei sämmtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Stephan.

Nr. XVI.

Verordnung

vom 29. April 1886,

die Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni 1885 wird in Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes (Ges.-Samml. S. 209) verordnet, was folgt:

Art. 1.

1) Zu §. 5. der Verordnung.

§. 5 der Verordnung wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat durch den Bezirks-Physikus dem zuständigen Landrathsamte den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Aerzte und Chirurgen I. Klasse, welche Privatimpfungen vornehmen (§. 8 des

Gesetzes), haben über die ausgeführten Impfungen in der in §. 4 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlusse dem Landrathsamte zu überreichen.

2) Zu §. 12 der Verordnung.

§. 12 Abs. 2 der Verordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Vorschrift:

Die Impfungen sollen thunlichst mit Thier-Lymphe und wenn dies nicht ausführbar, in der Regel von Arm zu Arm vorgenommen werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft verpflichtet, dem Impfarzte die Abimpfung von ihren in öffentlichen Impfterminen geimpften oder zur Revision gestellten Kindern zu gestatten. (Verordnung vom 8. April 1874 [Ges.-Samml. S. 23]). —

3) Zu §. 13 der Verordnung.

§. 13 Abs. 1 der Verordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Jedem Kinde, von dem Lymphe zum Weiterimpfen entnommen wird, müssen wenigstens zwei Pusteln zum eigenen Schutze uneröffnet belassen werden.

Art. 2.

Für die Ausführung des Impfgeschäfts gelten die unter A., B. und C. anliegenden Vorschriften, die A. B. C.

1. von den Aerzten.
2. von den Gemeindevorständen zu befolgen und
3. von den Angehörigen der Impflinge zu beachten sind.

Art. 3.

Es findet eine ständige technische Ueberwachung des Impfgeschäfts durch den dem Fürstlichen Ministerium beigeordneten Medizinalbeamten oder einen andern commissarisch zu beauftragenden Medizinalbeamten statt. Für diese Ueberwachung gelten folgende Vorschriften.

1) Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

2) Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

3) Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf

die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

4) Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

5) Ebenso ist eine technische Ueberwachung der etwa vorhandenen Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit Thierlymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revision erforderlich.

6) Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist über die Ergebnisse der im Laufe des verflossenen Jahres vollzogenen Ueberwachung des Impfgeschäftes dem Fürstlichen Ministerium Bericht zu erstatten.

Rudolstadt, den 9. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

A.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge nach Maßgabe der Anlage C. gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten. Zu diesem Behufe haben die Impfärzte die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften, welche sie auf Ansuchen von den Landrathsämtern unentgeltlich erhalten, dem betreffenden Gemeindevorstande zur Zustellung an die Angehörigen der Impflinge rechtzeitig zu übermitteln.

§. 3.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4.

So lange die Impfung mit Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe von den Landrathsämtern. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden; insbesondere dürfen

Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12.

Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe von den Landrathsämtern.

§. 13.

Die Vorschriften im §. 7, §. 10 Absatz 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14.

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15.

Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18.

Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen oder Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20.

Die erste Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine

Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21.

Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

B.

Vorschriften, welche von den Gemeindevorständen bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

C.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

№ XVII.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 14. Januar 1884, die geschäftliche Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Amtsgerichten betreffend, vom 6. Mai 1886.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird die Verordnung vom 14. Januar 1884, die geschäftliche Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Amtsgerichten betreffend (Ges.-Samml. S. 5), durch den nachstehenden Zusatz zu §. 2 ergänzt:

Die Quittung über die Rückerstattung eines Gerichtskostenvorschusses ist auf die als Ausgabebeleg dienende amtsrichterliche Zahlungsanweisung zu setzen. Zu den Gerichtsakten, aus denen die Einzahlung des Vorschusses verfügt war, ist ein Vermerk über die erfolgte Rückzahlung zu bringen.

Rudolstadt, den 6. Mai 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
6. Stück vom Jahre 1886.

№ XVIII.
Ministerial-Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Verordnungen vom 19. December 1879 (Gesetz-Samml. S. 1) und vom 8. October 1885 (Gesetz-Samml. S. 71) die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** andurch bestimmt, daß die Unterweisung und Prüfung der Fleischbeschauer, desgleichen die Nachprüfung derselben ganz besonders auch auf die Kenntniß der der Untersuchung zu unterwerfenden Fleischtheile, sowie auf die Lage und Entnahme derselben zu richten ist.

Rudolstadt, den 21. Mai 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 30. Juni 1886.

1886.

№ XIX.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Juni 1886,

die Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880 werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 21. Juni 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Berlin, 11. Juni 1886.

Abänderungen

der

Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten" betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens" endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können" betreffend, ist im Absatz 1 hinter den Worten „durch die Post befördert werde" der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Eintheilung der Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist

a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter m) angehören" zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen" hinzuzufügen:

und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben" zu setzen:

aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Texte in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

Va Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere An-

gaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bezw. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden," wie folgt zu ergänzen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm",
(RP) für „Antwort bezahlt",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(TC) für „verglichenes Telegramm",
(CR) für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusenden",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilboten bezahlt",
(EP) für „Estaffette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm."

5. Im §. 8, „Wortzählung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter c ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Reußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfbzbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen" die Worte:

Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter I ſind im erſten Satze die Worte:

ſowie die Worte in zuläſſiger verabredeter Sprache

zu ſtreichen.

Ferner iſt hinter den Worten „unter c bis f entſprechend gezählt“ einzufügen:

Die Wörter in zuläſſiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Abſatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchſtens 10 Buchſtaben enthalten.

4. Am Schluſſe iſt nachzutragen:

n) Die Wortzählung der Aufgabeanſtalt iſt für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entſcheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ betreffend, erhalten die Abſätze I und II folgende veränderte Faſſung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindeſtens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in ſolchen Städten zugelaſſen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter ſich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanſtalten dem Verkehr geöffnet ſind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindeſtens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10, „Dringende Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bezw. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindeſtens jedoch der Betrag von Mark 1,80 bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort“ betreffend, werden die Abſätze I, II und IV wie folgt, abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indeſſen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überſchreiten.

II Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, ſo hat der Aufgeber den vor der Aufſchrift niederzuſchreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“ durch die Angabe

der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „(RP 18).“ Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“ zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte“ zu setzen: gleich einem Viertel.

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes 1 nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt“ oder „(CR)“ zu schreiben.

11. Im §. 16, „Vervielfältigung von Telegrammen“ betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden“, folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme", folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post" vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen" betreffend, ſind im zweiten Satze des Abſatzes I die Worte „bezahlte Antwort" zu ſtreichen; ferner iſt im zweiten Satze des Abſatzes II ſtatt „brieflich" zu ſetzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Beſtimmungsanſtalt" betreffend, iſt im Abſatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden" einzuſchalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar:

2. am Schluſſe hinter den Worten „Beſchleunigung zugeführt" der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII).

15. Im §. 22, „Beſtellung der Telegramme bei der Beſtimmungsanſtalt" betreffend, erhält der Abſatz IV bis zu den Worten „inſofern der Empfänger" nachſtehende anderweite Faſſung:

IV Privattelegramme, ſowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorſtand gerichteten dienſtlichen Telegramme ſind dagegen im Falle der Abweſenheit des Empfängers an ein erwachſenes Familienglied oder, wenn auch ein ſolches nicht zur Stelle iſt, an die Geſchäftsgehülfen, an die Dienerſchaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gaſthofes bezw. des Hauſes zu beſtellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme" betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwiſchen zwei Telegraphenanſtalten gewechſelt werden, ſind Dienſttelegramme, für welche der Antragſteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Friſt von 72 Stunden nach der Aufgabe bezw. Ankunft die Richtigſtellung ihm etwa zweifelhaft erſcheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1886.

№ XX.

Verordnung

vom 9. Juli 1886

zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai d. J., betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Ges.-Bl. S. 132) bestimmt was folgt:

§. 1.

Die in dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 den Ortspolizeibehörden und den Gemeindebehörden zugewiesenen Verrichtungen sind von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutsbezirke wahrzunehmen. Als Gemeindevertretung gilt der Gemeinderath; wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

Unter untere Verwaltungsbehörde ist das Landrathsamt zu verstehen. Dasselbe hat jedoch auch die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des §. 6, Abs. 3 und des §. 16, Abs. 2 wahrzunehmen. Im Uebrigen gilt als höhere Verwaltungsbehörde die Verwaltungsabtheilung des Ministeriums.

Landes-Zentralbehörde ist das Ministerium.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 27. Juli 1886.

§. 2.

Die in den §§. 34, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Gemeindekasse, die in den §§. 90, Abs. 2 und 93, Abs. 2 bezeichneten in die Staatskasse nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 106).

Rudolstadt, den 9. Juli 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Nr. XXI.

Ministerial-Verordnung

vom 19. Juli 1886,

betreffend die Verordnung vom 15. Januar 1886 wegen Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 zu dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird die Verordnung vom 15. Januar 1886 (Gesetz-Samml. S. 66) dahin erweitert, daß auf jeder eine eingeschriebene oder sonstige Hülfskasse betreffenden Uebersicht anzugeben ist, ob die Kasse dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, auch wenn dieselbe ihre Wirksamkeit auf das Gebiet anderer Bundesstaaten nicht ausdehnt, und daß bei denjenigen unter diesen Kassen, deren Bezirk sich über das Gebiet des hiesigen Fürstenthums hinaus erstreckt, außerdem noch der Kassenbezirk zu bezeichnen ist.

Rudolstadt, den 19. Juli 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XXII.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Juli 1886,

betreffend einen weiteren Nachtrag zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät vom 28. April 1843.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Nachtrag zum Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843 (Gesetz-Samml. 1844 S. 61 und 109, und 1863 S. 59), die Ausdehnung des Zweckes der Societät auf die gegenseitige Versicherung des beweglichen Vermögens im Herzogthum Anhalt betreffend, die Höchste Genehmigung **Sereniſſimi** erhalten hat, so wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. Juli 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Nachtrag

zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät

vom 28. April 1843.

Dem zweiten Abschnitt tritt neu hinzu:

§. 9.

Der Zweck der Societät (§. 2 des ersten und §. 1 des zweiten Abschnitts des Reglements) wird ferner auf die gegenseitige Versicherung von Gegenständen des beweglichen Vermögens im Herzogthum Anhalt ausgedehnt.

Der Deputirte für den Saalkreis vertritt zugleich die Mobiliar-Interessenten des Herzogthums Anhalt in der Societäts-Deputation.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
8. Stück vom Jahre 1886.

№ XXIII.
Ministerial-Bekanntmachung
vom 30. Juli 1886,
betreffend die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen vom 4. Juni 1886.

Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz ist die nachstehend abgedruckte, in Nr. 29 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Uebereinkunft wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen vom 4. Juni 1886 abgeschlossen worden. Die von einem Schweizer im Auslande in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechtes abgeschlossene Ehe wird in der Schweiz sowohl in öffentlicher wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt.

Rudolstadt, den 30. Juli 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 25. September 1886.

Uebereinkunft
zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 4. Juni 1886.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und der Schweizerische Bundesrath es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen.

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

(L. S.) **Graf von Berchem.**
(L. S.) **A. Roth.**

№ XXIV.

Ministerial-Verordnung

vom 3. August 1886,

betreffend die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen im Bezirk der Residenzstadt Rudolstadt.

(Verordnung vom 12. April 1884).

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 73) §§. 44, 66 und 72 wird, nachdem die Bevölkerung der Gemeinde Rudolstadt nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. November 1885 die Zahl von 10000 Einwohnern überschritten hat, die Bestimmung in Ziffer I 2 der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 27) in Betreff der im Bezirke der Gemeinde Rudolstadt bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen dahin abgeändert, daß die Aufsicht über diese Kassen fortan von der Gemeindebehörde der Residenzstadt Rudolstadt unter Oberaufsicht des Fürstlichen Landrathsamtes dortselbst zu führen ist.

Rudolstadt, den 3. August 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

In Vertretung:

A. v. Holleben.

№ XXV.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. September 1886,

das anderweite Verzeichniß der zur Einleitung und Annahme von Eisenbahn-Schubtransporten nach dem Arnstädter Uebereinkommen vom 15. Mai 1877 befugten Behörden des Vereinsgebietes betreffend.

Nachdem die Regierungen der, bei der Uebereinkunft über die Vereinfachung des Verfahrens bei Schubtransporten auf Eisenbahnen d. d. Arnstadt, 15. Mai

1877 (Geſetz-Samml. S. 75) betheiligten Staaten beſchloſſen haben, das der erwähnten Uebereinkunft als Anlage beigefügte Verzeichniß der zur Einleitung und Annahme von Eiſenbahn-Schubtransporten befugten Behörden des Vereinsgebiets zu vervollſtändigen, ſo wird das anderweit aufgeſtellte Verzeichniß nachſtehend veröffentlicht.

Rudolſtadt, den 14. September 1886.

Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium.
v. Bertrab.

Verzeichniß

derjenigen Behörden des Vereinsgebietes, von welchen Eiſenbahn-Schubtransporte eingeleitet und angenommen werden können, mit Angabe der betreffenden Eiſenbahnſtation.

I. Königreich Preußen.

A. Regierungsbezirk Merſeburg.

Behörde.	Eiſenbahnſtation.
Städtiſche Polizei-Verwaltung in Halle	Halle.
Königliches Landrathsamt in Merſeburg	Merſeburg.
„ „ „ Weißenfels	Weißenfels.
„ „ „ Naumburg	Naumburg.
Städtiſche Polizei-Verwaltung in Köſen	Köſen.
Amtsvorſteher in Croſſen	Croſſen.
Königliches Landrathsamt in Zeitz	Zeitz.
„ „ „ Cölleda	Cölleda.

B. Regierungsbezirk Erfurt.

a) Landrathsamt in Erfurt b) Städtiſche Polizei-Verwaltung daſelbſt	Erfurt.
a) Landrathsamt in Nordhauſen b) Städtiſche Polizei-Verwaltung daſelbſt	Nordhauſen.
a) Landrathsamt in Langenſalza b) Städtiſche Polizei-Verwaltung daſelbſt	Langenſalza.
Amtsvorſteher in Altengottern	Großgottern.
(10 Minuten entfernt)	

Behörde.	Eisenbahnstation.
a) Landrathsamt in Mühlhausen i./Thür. b) Städtische Polizei-Verwaltung daselbst	Mühlhausen i./Thür.
Städtische Polizei-Verwaltung in Dingelstedt (30 Min. entfernt)	Silberhausen.
Landrathsamt in Worbis (45 Min. entfernt)	Leinefelde.
a) Landrathsamt in Heiligenstadt b) Städtische Polizei-Verwaltung daselbst	Heiligenstadt.
Städtische Polizei-Verwaltung in Bleicherode	Bleicherode.
Amtsvorsteher in Wülfingerode	Sollstedt.
Landrathsamt in Worbis (45 Min. entfernt)	Gernrode.
Amtsvorsteher in Gispersleben	Gispersleben.
" " Walschleben	Walschleben.
Städtische Polizei-Verwaltung in Gebesee	Ringleben.
Amtsvorsteher in Straußfurt	Straußfurt.
Landrathsamt in Weißensee	Weißensee.
Städtische Polizei-Verwaltung in Sömmerda	Sömmerda.
Amtsvorsteher in Günstedt	Griefstedt.
a) Städtische Polizei-Verwaltung in Suhl b) " " " Schleusingen c) Landrathsamt in Schleusingen (11 km entfernt)	Suhl.
Amtsvorsteher in Dießhausen	Dießhausen.
" " Schwarza	Rohr.
Städtische Polizei-Verwaltung in Ellrich	Ellrich.
a) Landrathsamt in Schleusingen (15 km entfernt) b) Städtische Polizei-Verwaltung daselbst	Themar.
a) Landrathsamt in Ranis (4 km entfernt) b) Städtische Polizei-Verwaltung in Ziegenrück (11 km entfernt)	Pößneck.

II. Großherzogthum Sachsen.

a) Der Großherzogliche Direktor des I. Verwaltungsbezirks in Weimar b) Der Gemeindevorstand daselbst	Weimar.

Behörde.	Eisenbahnstation.
Der Gemeindevorstand in Vieselbach	Vieselbach.
a) Der Großherzogliche Direktor des II. Verwaltungsbezirks in Apolda b) Der Gemeindevorstand daselbst	Apolda.
Der Gemeindevorstand in Buttstädt	Buttstädt.
„ „ „ Jena	Jena.
„ „ „ Stadtsulza	Stadtsulza. Großheringen.
a) Der Großherzogliche Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach b) Der Gemeindevorstand daselbst	Eisenach.
„ „ in Gerstungen	Gerstungen.
a) Der Großherzogliche Direktor des IV. Verwaltungsbezirks in Dermbach b) Der Gemeindevorstand daselbst	Dermbach.
Der Gemeindevorstand in Vacha	Vacha.
„ „ „ Kaltennordheim	Kaltennordheim.
a) Der Großherzogliche Direktor des V. Verwaltungsbezirks in Neustadt a./O. b) Der Gemeindevorstand daselbst	Neustadt a./Orla.
Der Gemeindevorstand in Weida	Weida.
„ „ „ Berga a./Elster	Berga a./Elster.
„ „ „ Auma (1 Stunde entfernt)	Triptis.

III. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Herzoglicher Landrath in Meiningen	Meiningen.
„ „ „ Hildburghausen	Hildburghausen.
„ „ „ Sonneberg	Sonneberg.
„ „ „ Saalfeld	Saalfeld.
Amtsgehilfe des Herzoglichen Landraths in Saalfeld zu Camburg	Camburg.

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Behörde.	Eisenbahnstation.
a) Herzogliches Landrathsamt in Altenburg (Bezirk: Ostkreis des Herzogthums mit Ausnahme der Städte) b) Herzogliche Polizeidirektion daselbst (Bezirk: Stadt Altenburg	Altenburg.
Stadtrath in Lucka (Bezirk: Stadt Lucka)	Lucka.
„ „ Meuselwitz (Bezirk: Stadt Meuselwitz) . .	Meuselwitz.
„ „ Gößnitz (Bezirk: Stadt Gößnitz)	Gößnitz.
„ „ Schmölln (Bezirk: Stadt Schmöllu) . . .	Schmölln.
„ „ Ronneburg (Bezirk: Stadt Ronneburg) . .	Ronneburg.
„ Eisenberg (Bezirk: Stadt Eisenberg) . . .	Eisenberg oder Hermsdorf-Klosterlausnitz. (13 km von Eisenberg entfernt.)
a) Herzogliches Landrathsamt in Roda (Bezirk: Westkreis des Herzogthums mit Ausnahme der Städte) b) Stadtrath daselbst (Bezirk: Stadt Roda)	Roda.
Stadtrath in Kahla	Kahla.
Stadtrath in Orlamünde	Orlamünde mit Naschhausen.

V. Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha.

a) Herzogliches Landrathsamt in Coburg b) Magistrat daselbst	Coburg.
Magistrat in Neustadt a. d. Haide	Neustadt a. d. Haide.
Magistrat in Rodach	Hildburghausen.
a) Herzogliches Landrathsamt in Gotha b) Stadtrath daselbst	Gotha.
a) Herzogliches Landrathsamt in Ohrdruf b) Stadtrath daselbst	Ohrdruf.
a) Herzogliches Landrathsamt in Waltershausen b) Stadtrath daselbst	Waltershausen.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Behörde.	Eisenbahnstation.
Fürstlicher Landrath in Sondershausen	Sondershausen.
(von Hohenebra 7,2 km entfernt,	Hohenebra.
„ Schernberg 10,1 „ „	Schernberg.
„ Ebeleben 15,9 „ „)	Ebeleben.
Städtische Polizei-Verwaltung in Greußen	Greußen.
Fürstlicher Landrath in Arnstadt	Arnstadt.
(von Plaue 8,2 km entfernt)	Plaue.
Fürstlicher Landrath in Gehren	Gehren.
(von Möhrenbach 4 km entfernt	Möhrenbach (Haltestelle.)
„ Neustadt-Gillersdorf 7,6 „ „	Neustadt-Gillersdorf.
„ Großbreitenbach 10,8 „ „)	Großbreitenbach.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Landrathsamt in Rudolstadt	Rudolstadt.
„ „ Königsee (13 km entfernt)	Blankenburg i./Thür.
„ „ Frankenhausen (13 km entfernt)	Heldrungen.

VIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

a) Fürstliches Landrathsamt in Gera b) Städtische Polizei-Verwaltung daselbst	Gera.

Druckfehler-Berichtigung.

Am Schlusse der Verordnung № XVI auf Seite 130 muß es heißen:
„29. April 1886."

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
9. Stück vom Jahre 1886.

№ XXVI.

Verordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 28. Oktober 1886.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 15. November d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen,

Rudolstadt, den 28. Oktober 1886.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. November 1886.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
10. Stück vom Jahre 1886.

№ XXVII.
Pferde-Aushebungsreglement
vom 3. November 1886.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 18. November 1886.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten unter Aufhebung des Pferdeaushebungsreglements vom 11. Nov. 1875 (Ges.-S. 1876, S. 11) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im hiesigen Fürstenthume getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Das Ministerium ist berechtigt, im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

§. 2.

Das Miniſterium beſtimmt im Einvernehmen mit dem Generalkommando die Orte und Termine, an welchen die Vormuſterungen abgehalten werden.

Die Orte ſind ſo zu wählen, daß die Pferde ihrem Beſitzer möglichſt nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen ſein, an einem Tage mehr als eine Muſterung und zwar an verſchiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortſchaften zuerſt zu muſtern.

Die Termine ſind mit der beſonderen Rückſicht anzuſetzen, daß die Pferdebeſitzer durch entſprechende Wahl der Jahreszeit möglichſt wenig beeinträchtigt werden.

§. 3.

Die Landräthe haben dieſe Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weiſe zur Kenntniß der Pferdebeſitzer zu bringen; dabei wird zugleich die Reihenfolge zu beſtimmen ſein, in welcher die Ortſchaften zur Vorſtellung gelangen.

Die Mitglieder der Muſterungskommiſſionen (§. 13) ſind zur Theilnahme an der Vormuſterung einzuladen. Ein Anſpruch auf Reiſekoſten und Tagegelder wird für dieſelben damit nicht begründet.

§. 4.

Jeder Pferdebeſitzer iſt verpflichtet, zu dieſem Termine ſeine ſämmtlichen Pferde zu geſtellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengſte,
c. der Stuten, die entweder hochtragend ſind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind ſind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem iſt das Miniſterium im Einvernehmen mit dem Generalkommando befugt, unter beſonderen Umſtänden Befreiung von der Vorführung eintreten zu laſſen. In einzelnen dringenden Fällen iſt auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen iſt eine vom Ortsvorſtande ausgefertigte Beſcheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde ſind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutſchen Familien;

2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Gutsbezirke, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Ministerium ein.

Anlage A 1.

Das Generalkommando reicht nach Schema A 2 eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferde-Vormusterung für jeden Kreis seines gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium ein.

Anlage A 2.

Das Fürſtliche Miniſterium wird eine gleiche Zuſammenſtellung nach dem nämlichen Schema den Königlich Preußiſchen Miniſterien des Innern, der Finanzen und für Landwirthſchaft zugehen laſſen.

B. Verfahren bei Beſchaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derſelben hat das Land den in Gemäßheit der Beſtimmungen des Mobilmachungsplanes auf dasſelbe repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu ſtellen.

§. 9.

Die erforderliche Beſchaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienſt nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Beſtimmungen. **Anlage B.**

§. 10.

Das Miniſterium vertheilt im Einvernehmen mit dem Generalkommando ſchon im Frieden den Geſammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Bezirken zu ſtellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebeſtandes.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der geſammte nach §. 4 geſtellungspflichtige Pferdebeſtand gemuſtert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinſchaftlichen Ermeſſen des Miniſteriums und des Generalkommandos bleibt überlaſſen, unter beſonderen Verhältniſſen den gänzlichen oder theilweiſen Ausfall der Muſterung anzuordnen.

§. 12.

Zur Abhaltung der Muſterung des Pferdebeſtandes ſind die Bezirke in Muſterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Muſterungsbezirke und die Beſtimmung der Muſterungsorte in denſelben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird von dem Landrathe eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) von Sr. Majestät dem Kaiser genehmigten Abänderungen der Instruktion vom

2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeindevorstände und die Vorstände der Gutsbezirke mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorstände und die Vorstände der Gutsbezirke, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder -Beamten, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Gutsbezirke sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein
Anlage C. National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Generalkommando anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmt-

licher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bilden die Landrathsamtsbezirke Rudolstadt und Königsee zusammen einen Aushebungsbezirk, der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen den zweiten Aushebungsbezirk.

Das Ministerium bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem Generalkommando, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrathe des Bezirks Rudolstadt bezw. Frankenhausen oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von dem Landrathe von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. **Anlage D.**

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieſelben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, ſowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkoſten gemäß §. 16.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Bezirksortes bei der Muſterung und Aushebung mitwirken, dürfen die geſetzlichen Diäten und Reiſekoſten liquidirt werden.

§. 26.

Die von den Muſterungskommiſſionen ausgewählten, beziehungsweiſe ſämmtliche von denſelben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommiſſion an den dazu beſtimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Muſterung nicht ſtattgefunden (§. 11), ſo werden ſämmtliche geſtellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommiſſion vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde ſind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verſchiedenen Kategorien getrennt aufzuſtellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren ſind ſofort zu entlaſſen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommiſſar zu entſcheiden und ſeine Gründe hierfür auf Wunſch dem Civilkommiſſar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Muſterungskommiſſion hat — ſofern nicht die Muſterung noch während des Aushebungsgeſchäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derſelben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Muſterungsbezirks perſönlich gegenwärtig zu ſein. Daſſelbe hat dabei beſonders darauf zu achten, daß ſämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeiſchaffung der fehlenden zu veranlaſſen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden iſt das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, ſowie 3 pCt. Zuſchlag als Reſerve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reſervepferde in ein beſonderes National eingetragen und kommen ſämmtlich zur Abſchätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere dienstaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 32.

In denjenigen Bezirken, wo auf Anordnung des Ministeriums Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E. Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach An-

Anlage F. lage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33.

Das Generalkommando trifft schon im Frieden Vorsorge, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des

Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando stellt ferner sicher, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando trifft endlich Anordnung, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . ℳ
geschrieben . . . . . .

Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium.

Das Ministerium stellt die Kosten fest und sendet sodann die sämmtlichen festgestellten Liquidationen an das Königl. Preußische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) Behufs Verfügung der Zahlung der Beträge aus der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Ministerium telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium und dem Generalkommando zu melden.

Das Ministerium im Einvernehmen mit dem Generalkommando veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium und an das Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Ministerium über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben
Anlage H. eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.) werden für Rechnung des Militäretats angefertigt und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl übermacht. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Rudolstadt, den 3. November 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Anlage A. 1 (zu §. 7).

Uebersicht

der

im Landrathsamtsbezirke ..... Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18.... vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.
	Bezeichnung des Ortes.	Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom . . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	Dieselben sind geeignet als Pferde.			Bemerkungen.
					Reit-	Stangen-	Vorder-	
	Summa	—	—	—	—	—	—	

Anlage A. 2 (zu §. 7).

Uebersicht

der

im Landrathsamtsbezirke . . . . . Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18... vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung des Bezirks.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom ..... mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als Pferde.			7. Bemerkungen.
					Reit-	Stangen-	Vorder-	
	Summa . .	—	—	—	—	—	—	

Anlage B (zu §. 9).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Landrathsamtsbezirke .....
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Musterungsbezirk .....

*) 1) In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.

2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.

3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1886.

1. Nummer der Nähmentafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde.		6. Größe.	7. Alter.
				Wallach.	Stute.	cm	Jahr.

8. Sind ausgehoben als:				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag.		Bemerkungen.
Pferde.				Taxator			in Zahlen.	in Worten.	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
									1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Rational der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Rationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8:
„Sind ausgewählt als."

2) In den Rationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik:
„Durchschnittsbetrag in Zahlen"
der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D (zu §. 25).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder des Reichs abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage E (zu §. 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Tren-

sengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Striegel,
   1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F (zu §. 32).

Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Landrathsamtsbezirk . . . . . (Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt) Musterungsbezirk . . . . . .

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerletten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trenngebissen mit Bügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Windstränge.	9. Handlaterne.	10. Futtertücke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen.	14. Striegel.	15. Fahrpeitsche.

Error rendering image gs_schwa

rzburg_rudolstadt_1886/gs_schwarzburg_rudolstadt_1886_0196.tif.

16.	17.						18.
	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						
Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Summe dieser drei Taxen.	Durchschnittsertrag		Bemerkungen.
	Taxator.				in Zahlen.	in Worten.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
							In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G (zu §. 34).

M.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . . . .

. . . . . .
- Geschlecht . . . . . .
- Größe . . . . . Centimeter
- Alter . . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . . ℳ geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel des Landrathsamtes).

Quittung.

Vorstehende . . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

1886.

Ueber-

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-

im .....

1. Nummer.	2. Bezirk.	3. Zahl der Musterungsbezirke.	4. Gesammt-Pferdebestand.	5. Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				6. Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				7. Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

Anlage II (zu §. 38).

ſicht

Geſchäfts bezüglich Geſtellung der Mobilmachungspferde

.....

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommiſſion vorgeführten Pferden ſind von derſelben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reſerve von 3%				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
11. Stück vom Jahre 1886.

№ XXVIII.
Gesetz
vom 2. December 1886, betreffend die Heranziehung von Militairpersonen zu den Gemeindeabgaben.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen in Folge des Reichsgesetzes vom 28. März 1886, betreffend die Heranziehung von Militairpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke (Reichs-Gesetz-Blatt S. 65) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militairpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur allgemeinen Einkommensteuer im Fürstenthume unterliegen, haben neben den nach §. 1, Ziffer 1 der Bundes-Präsidialverordnung vom 22. December 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 572) bereits zu entrichtenden Gemeindeabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe auch von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen selbstständigen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, an die Gemeinde ihres Garnison- bezüglich Wohnorts Gemeindesteuern nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und ortsstatutarischen Vorschriften zu entrichten.

§. 2.

Bei der Feststellung des zu den Gemeindeumlagen heranzuziehenden Einkommens bleibt das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 8. December 1886.

Gemeindebezirks, sowie das nicht staatssteuerpflichtige Einkommen außer Berücksichtigung.

Auch ist hierbei in Ansehung der vor dem 1. Januar 1887 in den Ehestand getretenen Militairpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathsconsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Betrag des letzteren von dem zur Staatssteuerrolle eingestellten außerdienstlichen Einkommen, soweit dasselbe nicht aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließt, in Abrechnung zu bringen.

§. 3.

Der von dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen an die Gemeinde des Garnison- bezügl. Wohnorts zu entrichtende Steuerbetrag darf, wenn das Einkommen nicht aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließt, den Betrag der von demselben Jahreseinkommen in demselben Jahre zu entrichtenden Staatssteuer nicht übersteigen.

§. 4.

Die Steuerpflicht (§. 1), soweit sie sich auf andere Einnahmequellen als den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb bezieht, ruht während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Anfange desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in dem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

§. 5.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienste wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militairpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Ges.-Bl. S. 78) entsprechend erhöht worden ist. Insoweit letzteres nicht der Fall ist, sind dieselben mit der Pension von Gemeindeabgaben auch ferner frei zu lassen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen sind von Unserem Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Frankenhausen, den 2. December 1886.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXIX.

Gesetz

vom 2. December 1886, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

haben beschlossen, die Vorschriften des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend, vom 8. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 270) in Bezug auf die Zuständigkeit der für die Ermittelung der Erbschaftsabgabe berufenen Behörden zu erweitern, und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, zusätzlich zu dem §. 7 des Gesetzes, was folgt:

Durch landesherrliche Verordnung können die auf die Regulirung der Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte für einzelne oder sämmtliche Amtsgerichte des Landes an Stelle der Steuerbehörden, einzelnen mit der Wahrnehmung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten richterlichen oder anderen geeigneten Beamten des Amtsgerichts übertragen werden. Diese Beamten werden durch das Ministerium bestimmt.

Gegen die Verfügungen derselben findet das in §. 13 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Samml. S. 352) geordnete Rechtsmittel der Be-

rufung statt (§. 6 des Gesetzes vom 1. März 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, Gesetz-Samml. S. 27).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Frankenhausen, den 2. December 1886.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXX.

Gesetz

vom 2. December 1886, die Abänderung des Art. 54 der neuen Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876 betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Der Art. 54 der neuen Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 69) wird aufgehoben; an Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Art. 54.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 39, 40, 41 das Stimmrecht ausüben können; wählbar aber nur solche männliche Bürger, die

1) das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich
2) mindestens ein Jahr lang im Besitze des Bürgerrechts befinden, und welche
3) sich eines guten Leumundes erfreuen (Art. 27).

Bei der Wahl der Bürgermeister kann davon abgesehen werden, daß der Gewählte schon zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht besitzt. Fällt die Wahl auf

einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in das Bürgerrecht ein.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Frankenhausen, den 2. December 1886.

(L. S). **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXXI.

Gesetz

vom 2. December 1886, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 20. October 1880 über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung vom 1. Mai 1879.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Dem Art. 1 des Gesetzes vom 20. October 1880 über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilproceßordnung und Konkursordnung vom 1. Mai 1879 (Gesetz-Samml. 1880 S. 116) wird folgender vierter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auch auf gerichtliche Aufgebote Anwendung, die zum Zweck der Ermittelung der unbekannten Eigenthümer gefundener Sachen erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Frankenhausen, den 2. December 1886.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXXII.

Gesetz

vom 2. December 1886, betreffend eine Erweiterung des Gesetzes von 28. März 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen in Erweiterung des Gesetzes vom 28. März 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung (Gesetz-Samml. S. 97) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Zu den Behörden, denen durch §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung die Befugniß der polizeilichen Straffestsetzung verliehen worden ist, gehört auch das Bergamt für den Bereich der Bergpolizei und innerhalb der den landesherrlichen Behörden durch §. 3 des Gesetzes gezogenen Grenzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Frankenhausen, den 2. December 1886.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXXIII.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. November 1886, einen Nachtrag zu dem Statut der Bezirkssparkasse in Königsee betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst den nachstehend abgedruckten Nachtrag vom 28. August 1886 zu dem Statut vom 13. April 1883 über die Errichtung einer Bezirkssparkasse in Königsee mittelst höchster Entschließung vom heutigen Tage genehmigt und bestätigt haben, so wird dies im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. April 1883 (Gesetz-Samml. S. 41) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 22. November 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Statuten-Nachtrag.

Der §. 11, I. 1 des Statuts der Bezirkssparkasse von Königsee wird abgeändert, wie folgt:

§. 11.

Die Bestände der Sparkasse werden verzinslich angelegt:

I. durch Gewährung von Darlehn

1) auf Hypothek,

a. bei Ländereien bis zur Hälfte des Taxwerthes,

b. bei Gebäuden in den Städten bis zur Hälfte, bei Gebäuden auf dem Lande bis zu $^1/_3$ des Taxwerthes, vorausgesetzt, daß der Schuldner Versicherung gegen Feuersgefahr genommen hat, und einen Revers der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft beibringt,

in welchem dieselbe sich verpflichtet, in jedem Falle die etwaigen Brandentschädigungsgelder bis zur Höhe des gegebenen Darlehns an die Sparkasse zu zahlen und für den Fall der Aufhebung oder der unterlassenen Prolongation der Versicherung dieselbe bis zu einem angemessenen, zum Zwecke der Vereinbarung über eine etwaige Erneuerung der Versicherung zu vereinbarenden Zeitpunkte zu Gunsten der Sparkasse fortbestehen zu lassen.

In geeigneten Fällen können jedoch auch mit Zustimmung des Ausschusses (§. 12 des Statuts) Gebäude auf dem Lande bis zur Hälfte des Taxwerthes beliehen werden.

2) ꝛc.

Königsee, den 28. August 1886.

(Folgen die Unterschriften der betheiligten Gemeindebehörden).

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1886.

№ XXXIV.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. December 1886,

betreffend den mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungs-Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsvertrag vom 12 Juni 1885.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird im Nachstehenden der mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungs-Angelegenheiten abgeschlossene Staatsvertrag vom 12. Juni 1885 nach ertheilter Zustimmung des Landtags zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Behörden des Landes haben nach den Bestimmungen des Vertrags fortan zu verfahren.

Rudolstadt, den 2. December 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt am 18. December 1886.

Vertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

haben Verhandlungen wegen Abschluß einer Vereinbarung über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungs-Angelegenheiten eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchstihren Geheimerath Freiherrn Dr. von Groß und
Höchstihren Regierungsrath Stier,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. Heim,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Geheimerath Sonnenkalb,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Freiherrn von Ketelhodt und
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Baudler,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
Höchstihren Staatsrath Dr. Schambach,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Regierungsrath Mohr,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie:
Höchstihren Regierungsrath Weidinger,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Fischer,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification abgeschlossen worden ist:

I.

Die betheiligten Staatsregierungen ſichern ſich zu, gegenſeitig auf dem der Lage des einſchlagenden Landesrechts entſprechenden Wege Vorkehrung dahin treffen zu wollen, daß die von einer Verwaltungsbehörde in einem der betheiligten Staaten erlaſſenen Verfügungen, welche nach den Geſetzen dieſes Staates vollſtreckbar ſind, in dem Gebiete jedes der anderen betheiligten Staaten in der den Geſetzen dieſes anderen Staates entſprechenden Weiſe unter Anwendung der nachfolgenden Grundſätze zur Zwangsvollſtreckung gebracht werden können.

Zu den Verfügungen im obigen Sinne ſind auch diejenigen Entſchließungen von Verwaltungsbehörden zu rechnen, durch welche die in denſelben bezeichneten Anſprüche auf Grund des Landesrechtes für vollſtreckbar erklärt werden.

II.

Die Vollſtreckung erfolgt auf Grund eines Erſuchens derjenigen Behörde, welche die zu vollſtreckende Verfügung erlaſſen hat oder nach dem betreffenden Landesrechte zur Vollſtreckung derſelben berufen iſt. Das Erſuchen kann auch durch die vorgeſetzte Behörde erlaſſen werden.

Das Erſuchen hat außer dem Inhalte der Verfügung die Verſicherung der Vollſtreckbarkeit zu enthalten.

Das Erſuchen iſt an die zur Vollſtreckung gleichartiger Verfügungen berufene Behörde des betheiligten anderen Staates zu richten, innerhalb deren Bezirks die Perſon, gegen welche die Vollſtreckung ſtattfinden ſoll, ihren Wohnſitz oder Aufenthaltsort hat, oder die Gegenſtände der Vollſtreckung ſich befinden.

Iſt die angerufene Behörde nicht zuſtändig, ſo iſt, falls aus dem Erſuchen hervorgeht, welche ſonſtige Behörde im Sinne des vorhergehenden Abſatzes zuſtändig ſein würde, das Erſuchen unmittelbar an dieſe Behörde abzugeben.

Bei Zweifeln in Betreff der Zuſtändigkeit iſt die Behörde, welche die Vollſtreckung vorzunehmen hat, durch die zuſtändige Oberbehörde des erſuchten Staates zu beſtimmen.

III.

Die zuſtändige Behörde des erſuchten Staates hat das zur Vollſtreckung der Verfügung Erforderliche nach Maßgabe des eigenen Landesrechtes wahrzunehmen. Iſt zur Vollſtreckung die Mitwirkung einer anderen Behörde, beziehungsweiſe beſonderer Vollzugsorgane, erforderlich, ſo iſt dieſe Mitwirkung durch die erſuchte Behörde herbeizuführen.

Die Vollstreckung darf von der zuständigen Behörde mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle nicht abgelehnt werden:

1) Das Ersuchen um Vollstreckung ist abzulehnen, wenn die vorzunehmende Vollstreckungs-Handlung nach dem Rechte des ersuchten Staates nicht zulässig ist.
2) Das Ersuchen kann abgelehnt werden, falls der Gegenstand der Verfügung die eigene sachliche Zuständigkeit einer Verwaltungs-Behörde des ersuchten Staates begründet haben würde.

Die Vollstreckung ist einzustellen, falls Einwendungen erhoben werden, über welche nach den Gesetzen des ersuchenden oder des ersuchten Staates zuvor im Rechtswege zu entscheiden ist.

IV.

Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit der Verfügung haben die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates nach dem in diesem geltenden Rechte, über Einwendungen, welche das Vollstreckungsverfahren betreffen, diejenigen des ersuchten Staates nach dem in ihm geltenden Rechte zu entscheiden.

Ueber eine Ablehnung oder Einstellung der Vollstreckung, welche sich auf die Vorschriften unter Z. III gründet, haben erforderlichen Falles die Behörden des ersuchten Staates in dem dort bestehenden Instanzenzuge zu entscheiden.

V.

Zustellungen, von welchen die Vollstreckbarkeit der von einer Verwaltungsbehörde eines der betheiligten Staaten erlassenen Verfügungen abhängig ist, können je nach dem Rechte dieses Staates in jedem der anderen betheiligten Staaten, sei es unmittelbar durch die Post oder durch Vermittelung der zur dereinstigen Vollstreckung zuständigen Behörde, welcher zu diesem Zwecke die zuzustellende Verfügung unverschlossen zu übersenden ist, vorgenommen werden.

Die Zustimmung unter Z. II Abs. 4 über die unmittelbare Abgabe an die zuständige Behörde Seitens der angerufenen unzuständigen Behörde findet auch hier entsprechende Anwendung.

VI.

Baare Auslagen, welche bei den vollstreckenden oder die Zustellung vermittelnden Behörden entstehen, sind von der ersuchenden Behörde zu ersetzen, falls dieselben nicht von der Person beigezogen werden können, gegen welche die Vollstreckung gerichtet, oder an welche die Zustellung zu bewirken ist.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. Aug. 1870 (Bundes-Ges.-Bl. S. 514), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 108) und in §. 4 der die Einziehung von Gerichtskosten betreffenden Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 278) werden hiervon nicht berührt.

VII.

Die betheiligten Staatsregierungen werden sich gegenseitig unmittelbar von dem Zeitpunkte in Kenntniß setzen, von welchem ab sie in der Lage sind, die vereinbarte Rechtshilfe eintreten zu lassen, und auf Grund dieser Mittheilungen mit jeder der betheiligten anderen Staatsregierungen die Zeit des beiderseitigen Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung festsetzen.

Der Rücktritt von dem gegenwärtigen Uebereinkommen steht einer jeden der an demselben betheiligten Staatsregierungen gegenüber jedem anderen der vertragsschließenden Staaten durch einfache, an die betreffende andere Staatsregierung abzugebende schriftliche Erklärung mit der Wirkung zu, daß hierdurch die Vereinbarung für beide betheiligten Staaten mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem diese Erklärung abgegeben worden ist, außer Kraft tritt.

So geschehen zu Eisenach am 12. Juni 1885.

gez. Freiherr **R. v. Groß.**
Stier.
Heim.
Sonnenkalb.
Freiherr **v. Ketelhodt.**
L. Baudler.
Dr. Schambach.
Mohr.
C. Weidinger.
Fischer.

№ XXXV.

Gesetz

vom 11. December 1886, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1885 wegen Abänderung des Abschnitts V des Sportelgesetzes über die Separatgebühren vom 4. März 1859.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, die Vorschriften des §. 90 des Gesetzes vom 28. März 1885, betreffend die Abänderung des Abschnitts V des Sportelgesetzes über die Separatgebühren vom 4. März 1859 (Gesetz-Samml. 1885, S. 11) aufzuheben und an die Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen zu setzen.

7) Gebühren der Sachverständigen.

§. 90.

Die Gebühren der Sachverständigen werden nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173) berechnet. (Vergl. auch §. 19 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze vom 8. August 1879 — Gesetz-Samml. S. 263 —).

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen gelten noch folgende specielle Vorschriften:

1) Die landwirthschaftlichen Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Zuchtthiere (§. 3 der Verordnung vom 30. April 1863 — Gesetz-Samml. S. 9 —) erhalten auf Verlangen
   Tagegelder im Betrage von 4 Mark,
   an Uebernachtungskosten 2 Mark für jede Nacht.
2) Die Mitglieder von Kommissionen zur Einschätzung direkter Staatssteuern, nämlich:
   a) die Einschätzungs-Deputirten für die Gebäudesteuer (§. 7 Absatz 2 und §. 9. des Gesetzes vom 13. August 1868 — Gesetz-Samml. S. 412 —).
   b) die Mitglieder der Bezirkskommissionen für die Einschätzung zur allgemeinen Einkommensteuer (§§. 14 und 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 — Gesetz-Samml. S. 129 —),

c) die Abschätzungscommissarien für die Gewerbesteuer (§. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 1868 — Gesetz-Samml. S. 117 —)

erhalten außer der Vergütung der Reisekosten:

Tagegelder im Betrage von 4 Mark,
an Uebernachtungskosten von 2 Mark für jede Nacht.

3) Die Mitglieder der Reklamationskommission für die allgemeine Einkommensteuer (§§. 19 und 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 — Gesetz-Samml. S. 129 —) erhalten außer den Reisekosten:

Tagegelder im Betrage von 6 Mark,
Uebernachtungskosten von 2 Mark.

4) Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommissionen erhalten außer den Reisekosten:

Tagegelder am Wohnorte 3 Mark
außerhalb desselben 6 Mark,
an Uebernachtungskosten 3 Mark für jede Nacht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Frankenhausen, den 11. December 1886.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXXVI.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. December 1886,

eine Erweiterung des §. 27 der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 betreffend.

In Erweiterung des §. 27 der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (Gesetz-Samml. S. 249) werden die Standesbeamten andurch angewiesen, von jeder Eintragung in das Geburtsregister, durch welche die Familiennamen eines Kindes in Folge einer Legitimation durch nachfolgende Ehe oder landesherrliches Rescript, in Folge einer Adoption, Arrogation oder sonst eine Veränderung erleiden, fortan auch dem Pfarramte des Geburtsortes zum Zweck der Berichtigung des Kirchenbuches Mittheilung zu machen.

Rudolstadt, den 15. December 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
13. Stück vom Jahre 1886.

№ XXXVII.
Verordnung
vom 18. December 1886,
betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Sportelkassen-Rechnungswesen vom 18. Januar 1856.

Um die Erlangung getrennter Nachweisungen über die Höhe der bei den Fürstlichen Amtsgerichten erwachsenden Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Zukunft sicher zu stellen, verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** in Abänderung der Verordnung über das Sportelkassen-Rechnungswesen vom 18. Januar 1856 (Gesetz-Samml. S. 70) was folgt:

§. 1.
(Zu §. 7. der Verordnung).

Das Sportelbuch, sowie das Sportelrestbuch zerfällt in drei getrennt zu führende Abtheilungen. In der ersten Abtheilung, mit der Bezeichnung B. sind die Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in der zweiten Abtheilung, mit der Bezeichnung S., sind die Kosten in Strafsachen und in der dritten Abtheilung, mit der Bezeichnung F., sind die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu buchen. In jeder einzelnen Abtheilung werden die Einträge unter fortlaufender Nummer bewirkt.

Die vorgeschriebenen Muster erleiden keine Abänderung.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 24. December 1886.

§. 2.

(Zu §. 11 der Verordnung).

Hinsichtlich des Sportel-Einnahmebuchs findet eine Zerlegung in verschiedene Abtheilungen nicht statt. In der Spalte 4 desselben ist der Nummer des Sportelbuchs, unter welcher die Kostenpost gebucht ist, die Bezeichnung der betreffenden Abtheilung des Sportelbuchs mit den Buchstaben B, S oder F beizufügen.

§. 3.

(Zu §. 16 der Verordnung).

Die Aufstellung des Einnahme- und Lieferungsscheins erfolgt künftig nach dem nachstehend abgedruckten Schema.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten bei den Fürstlichen Amtsgerichten mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 18. December 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Lieferſchein

des

Fürſtlichen Amtsgerichts zu

über

Sporteln, Gerichtsvollzieher-Gebühren und Strafgelder

für das Jahr

18

Zu vereinnahmen waren:

Reste aus dem Vorjahre	
Sporteln und Verläge bezw. Strafgelder vom laufenden Jahre	
Soll-Einnahme . .	
Abgänge: a) an zurückgezahlten Kostenvorschüssen	
b) an Abschreibungen laut Sportelbuch und Sportelrestbuch	
c) an überzutragenden Resten	
Sa. Abgang . .	
Bleibt Baar-Einnahme incl. ℳ ₰ Verläge . .	

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten		in der freiwilligen Gerichtsbarkeit		in Strafsachen		Summa		Strafgelder und Erlös für Confiscate		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Ab 1% Collecturgebühren von den Sporteln mit Ausschluß der Verläge, also von ℳ ₰										
Bleiben zu gewähren:										laut umstehender besonderer Nachweisung.
Hierzu Baar-Ablieferung des Gerichtsvollziehers										
Strafgelder laut der letzten Geldspalte										
Summa baar zu gewähren: . . .										
Abgeliefert sind:										
laut Quittung vom										
" " "										
" " "										
" " "										

1886.

Nachweisung
über die vom Gerichtsvollzieher abgelieferten Gebühren.

	M	₰
Die Brutto-Einnahme an Gerichtsvollzieher-Gebühren betrug:		
im 1. Quartal . .		
„ 2. „ . .		
„ 3. „		
„ 4. „ . .		
Summa . .		
Hiervon:		

Sachregister
zur
Gesetzsammlung auf das Jahr 1886.

B.

Seitenzahl.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands 1
Baukrankenkassen in Rudolstadt, deren Beaufsichtigung 155
Bergamt, Befugniß desselben zur polizeilichen Straffestsetzung und Strafanforderung . 204
Beurlaubung der Gemeindebeamten 73
Blattern, Anzeigen über Erkrankungs- und Todesfälle 68

C.

Civilproceßordnung, Ergänzung des Gesetzes vom 20. October 1880 über Abänderung des Ausführungsgesetzes zu derselben 203

D.

Diäten der **Sachverständigen** bei Steuer-Einschätzungen ꝛc. 212

E.

Eheschließungen zwischen Deutschen und Schweizern 153. 154
Eisenbahnen, Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands . . 1. 2
„ Signalordnung 1. 35
„ Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands 1. 47
„ Verzeichniß der zur Einleitung und Annahme von Eisenbahn-Schubtransporten befugten Behörden 155
Erbschaftsabgabe, Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung derselben . 201

F.

Fabrik-Krankenkassen, deren Beaufsichtigung . . . 155
Feuerversicherungswesen, Abänderung früherer Verordnungen . . 75
Feuer-Societät. S. Magdeburger Landfeuer-Societät.
Fleischbeschauer, deren Unterweisung und Prüfung 139
Friedensrichter als Vergleichsbehörden sind Organe der Justizverwaltung 79

G.

Seitenzahl.

Gebäudesteuer-Veranlagung. Ausführung der Revision derselben . 80
Gebühren der Sachverständigen 212
Gefundene Sachen, Ermittelung der Eigenthümer solcher 203
Gemeindeabgaben, Heranziehung von Militärpersonen zu solchen . . . 199
Gemeindebeamte, deren Beurlaubung 73
Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876, Abänderung des Art. 54 derselben . 202
Gemeindevorstände als Vergleichsbehörden sind Organe der Justizverwaltung . 79
Gerichtskosten-Vorschüsse, deren geschäftliche Behandlung 138

H.

Hebammen-Instruktion, deren Erweiterung 77

J.

Immobiliar-Feuerversicherungswesen, Abänderung früherer Verordnungen . 75
Impfformulare, deren weitere Abänderung 67
Impfgesetz, Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes 128
Justizbehörde, Beaufsichtigung der Vergleichsbehörden 79

K.

Königseer Bezirkssparkasse, Nachtrag zum Statut derselben . 205
Konkursordnung. S. Civilproceßordnung.
Kostenvorschüsse bei den Amtsgerichten, deren geschäftliche Behandlung 138
Krankheitsfälle. S. Blattern.
Krankenkassen, deren Beaufsichtigung 155
Krankenversicherung der Arbeiter, Abänderung der Ausführungsverordnung vom 12. April 1884 zu dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 . 66. 150
Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 149
Kriegsleistungen. S. Pferde-Aushebungsreglement.

L.

Landtag, dessen Einberufung 161
Leichenwärterinnen-Instruktion, deren Abänderung 75
Luckau, Strafanstalt, Verbüßung der Strafen weiblicher Strafgefangenen in derselben 65

M.

Magdeburger Landfeuer-Societät, Nachtrag zum Reglement derselben . 151
Militairpersonen, deren Heranziehung zu den Gemeindeabgaben . . 199
Militair. S. Pferde-Aushebungs-Reglement.

P.

Seitenzahl.

Pferde-Aushebungs-Reglement 163
Pocken-Statistik 68
Polizeiliche Strafsetzung und Strafanforderung, Erweiterung des Gesetzes vom 28. März 1879 204
Polizeiliche Verwahrung von Personen 80
Postordnung vom 8. März 1879, deren Abänderungen 66. 121
Preußen, Uebereinkunft mit der Kgl. Preuß. Staatsregierung wegen Verbüßung der gegen weibliche Strafgefangene katholischer Konfession erkannten Zuchthausstrafen in der Strafanstalt zu Luckau 65

R.

Rechtshülfe. S. Zwangsvollstreckungen.
Reuß j. L. / **Reuß ä. L.** Uebereinkunft mit diesen Staaten. S. Staatsvertrag.

S.

Sachsen-Altenburg / **-Coburg-Gotha** / **-Meiningen** / **-Weimar** Uebereinkunft mit diesen Staaten. S. Staatsvertrag.
Sachverständige, deren Gebühren 212
Schwarzburg-Sondershausen, Uebereinkunft mit Schwarzb.-Sondershausen. S. Staatsvertrag.
Schubtransporte, die zu deren Einleitung und Annahme befugten Behörden . . 155
Schweinefleisch, die mikroskopische Untersuchung desselben 139
Schweiz, Uebereinkunft mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen 153. 154
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 1. 35
Sparkasse, Nachtrag zu dem Statut der Bezirkssparkasse in Königsee . . . 205
Sportelgesetz, Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1885 wegen Abänderung des Abschnitts V des Sportelgesetzes über die Separatgebühren vom 4. März 1859 212
Sportelkassen-Rechnungswesen, Abänderung der Verordnung vom 18. Januar 1856 über dasselbe 215
Staatsvertrag zwischen den Thüring. Regierungen über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten 207
Standesbeamte, Erweiterung des §. 27 der Instruktion vom 11. December 1875 . 214
Statistik der Todesfälle und Erkrankungen an den Pocken 68

Seitenzahl.

Steuer. S. Gebäudesteuer.
Strafsetzung und **Strafanforderung**, polizeiliche, Erweiterung des Gesetzes vom 28. März 1879 204
Strafgefangene, weibliche, katholischer Konfession, deren Strafverbüßung in der Strafanstalt zu Luckau 65

T.

Tagegelder der Sachverständigen 212
Taubenhalten, dessen Beschränkung 74
Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, Abänderung derselben 140
Todesfälle, S. Blattern.
Trauerlaubnißscheine, Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf Beibringung solcher . 153. 154
Trichinen. S. Schweinefleisch.

U.

Uebereinkunft. S. Preußen.
„ S. Staatsvertrag.
Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 149
Urlaub der Gemeindebeamten 73

V.

Vergleichsbehörden, deren Beaufsichtigung durch die Justizbehörde . 79
Verhaftungen, polizeiliche 80
Vertrag. S. Staatsvertrag.
Verwaltungs-Angelegenheiten, Zwangsvollstreckung in solchen 207

Z.

Zuchthausstrafen, Uebereinkunft mit der Kgl. Preuß. Staatsregierung wegen deren Verbüßung 65
Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten, Staatsvertrag zwischen den Thüringischen Regierungen über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe 207